

1971	Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 1971	Nr. 42
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 71	Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens 9026-1, 9026-1-1, 9027-1, 9028-1, 9028-2, 9020-2-1, 9020-2, 9027-2	453

Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens

Vom 5. Mai 1971

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Abschnitt I Änderungen im Fernsprechwesen

Artikel 1

Änderung der Fernsprechordnung

Die Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1405), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Bezeichnung „Fernsprechordnung“ wird durch die Bezeichnung „Fernmeldeordnung (FO)“ ersetzt.
2. In Teil I — Öffentliches Fernsprechnet — erhält die Überschrift des Abschnittes A folgende Fassung:

„Allgemeines, Gestaltung
des öffentlichen Fernsprechnetzes,
öffentliche Sprechstellen“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

Das öffentliche Fernsprechnet wird von der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten; es ist für die Sprachübertragung eingerichtet. Soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, kann das öffentliche Fernsprechnet unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung auch für andere Zwecke benutzt werden.“

4. Nach § 1 wird folgender neue § 2 eingefügt:

„§ 2

Gestaltung des öffentlichen Fernsprechnetzes

(1) Das öffentliche Fernsprechnet besteht aus den Ortsnetzen, den Fernvermittlungsstellen und den Leitungen zwischen ihnen.

(2) Die Ortsnetze bestehen aus einer oder mehreren Ortsvermittlungsstellen, den Gemeinschaftsumschaltern, den Wählsterneinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen, den Leitungen zwischen diesen Bestandteilen sowie aus den Teilnehmereinrichtungen und den öffentlichen Sprechstellen.

(3) Jedes Ortsnetz hat einen Ortsnetzbereich. Mehrere Ortsnetzbereiche werden zu einem Knotenvermittlungsstellenbereich, mehrere Knotenvermittlungsstellenbereiche zu einem Hauptvermittlungsstellenbereich und mehrere Hauptvermittlungsstellenbereiche zu einem Zentralvermittlungsstellenbereich zusammengefaßt. Die Einteilung und gegenseitige Abgrenzung der Netzbereiche bestimmt die Deutsche Bundespost.

(4) Zum öffentlichen Fernsprechnetz gehören auch folgende Einrichtungen für den Funkfern-sprechverkehr mit beweglichen Funkstellen:

1. die ortsfesten Funkstellen,
2. die Leitungen zwischen den ortsfesten Funkstellen und den Vermittlungsstellen, an die die ortsfesten Funkstellen angeschlossen sind (Überleitvermittlungsstellen),
3. die Teilnehmereinrichtungen bei den beweglichen Funkstellen (Funkfern-sprechanschlüsse).

Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo ortsfeste Funkstellen errichtet und an welche Überleitvermittlungsstellen sie angeschlossen werden. Funkfern-sprechanschlüsse gehören keinem Ortsnetz an."

5. Die §§ 3 bis 7 erhalten einschließlich der vor § 4 aufgeführten Abschnittsüberschrift folgende Fassung:

„§ 3

Öffentliche Sprechstellen

(1) Öffentliche Sprechstellen kann jeder zum Führen von Gesprächen benutzen. Öffentliche Sprechstellen mit Münzfern-sprecher dürfen nur für Gespräche benutzt werden, für die sie zugelassen sind.

(2) Öffentliche Sprechstellen errichtet die Deutsche Bundespost

1. bei ihren Ämtern und Amtsstellen, auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden,
2. als gemeindliche öffentliche Sprechstellen,
3. bei Privaten.

(3) Der Benutzer einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfern-sprecher hat keinen Anspruch auf Erstattung der vom Münzfern-sprecher vereinnahmten Beträge. Über Gebühren, die für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Sprechapparat bei einem Amt oder einer Amtsstelle der Deutschen Bundespost oder bei einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle entrichtet worden sind, erhält der Benutzer auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.

(4) Für gemeindliche öffentliche Sprechstellen gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden auf Antrag der Gemeinden eingerichtet, wenn sich in ihrem Gebiet keine andere öffentliche Sprechstelle befindet.

2. Die Gemeinde muß für die öffentliche Sprechstelle einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen. Sind für die öffentliche Sprechstelle besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 und 3) erforderlich, so hat die Gemeinde die besonderen Gebühren für deren Herstellung und Instandhaltung wie ein Teilnehmer zu entrichten.

3. Die Gemeinde hat eine geeignete Person als Inhaber der öffentlichen Sprechstelle vorzuschlagen.

4. Der Inhaber und seine Vertreter sind zur Amtsverschwiegenheit, zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

5. Der Inhaber der öffentlichen Sprechstelle hat nach den Anweisungen der Deutschen Bundespost die öffentliche Sprechstelle zu bedienen, die von den Benutzern der öffentlichen Sprechstelle geschuldeten Gebühren zuschlagsfrei einzuziehen, Telegramme anzunehmen und weiterzugeben sowie an Personen, die sich innerhalb des von der Deutschen Bundespost bestimmten Bereichs aufhalten, Telegramme zuzustellen.

6. Der Inhaber der öffentlichen Sprechstelle und seine Vertreter sind zur Sorgfalt und zur Ersatzleistung wie Teilnehmer verpflichtet (§ 12).

7. Die Gemeinde haftet neben dem Inhaber und seinem Vertreter als Gesamtschuldnerin.

8. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde verlegt, so trägt diese die Änderungsgebühren wie ein Teilnehmer.

9. Beantragt die Gemeinde die Aufhebung der öffentlichen Sprechstelle innerhalb des ersten Jahres nach der Einrichtung, so schuldet sie der Deutschen Bundespost für jeden vollen Kalendermonat, der an diesem Jahre fehlt, einen Betrag in Höhe der Grundgebühr gemäß Abschnitt I Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften, die für Ortsnetze mit mehr als 1 000 Hauptanschlüssen gilt. Die Deutsche Bundespost kann die öffentliche Sprechstelle, wenn es ihr aus dienstlichen Gründen geboten erscheint, jederzeit aufheben.

(5) Für öffentliche Sprechstellen bei Privaten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Bei Privaten richtet die Deutsche Bundespost öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat oder mit Münzfern-sprecher ein, wenn hierfür nach ihrem Ermessen ein allgemeines Bedürfnis besteht.

2. Sind für die öffentliche Sprechstelle besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 und 3) erforderlich, so hat der Inhaber die besonderen Gebühren für deren Herstellung und Instandhaltung wie ein Teilnehmer zu entrichten.

3. Der Inhaber muß die öffentliche Sprechstelle während seiner Geschäftsstunden, bei Sprechstellen in Wohnungen während der Zeit, in der die Häuser ortsüblich offen gehalten werden, den Benutzern zugänglich halten.

4. Der Inhaber muß die öffentliche Sprechstelle mindestens ein Jahr behalten. Bei vorzeitiger Aufhebung auf Verlangen des Inhabers wird Absatz 4 Nr. 9 Satz 1 sinngemäß angewendet. Für das Rechtsverhältnis des Inhabers zur Deutschen Bundespost gelten im übrigen § 11 Abs. 2 bis 3b und 5, die §§ 12 bis 14, § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 10, § 18, § 19 Abs. 2 bis 6 sowie die §§ 20 und 21 sinngemäß.
5. Für öffentliche Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat gilt außerdem:
 - a) Der Inhaber hat von den Benutzern der öffentlichen Sprechstelle die bestimmungsmäßigen Gebühren einzuziehen. Irgendwelche Zuschläge darf er nicht erheben.
 - b) Bei der öffentlichen Sprechstelle werden die Gespräche wie bei Teilnehmersprechstellen abgewickelt.
 - c) Der Inhaber wird von Amts wegen in das Amtliche Fernsprechnachrichteneintragungsverzeichnis eingetragen.
6. Für öffentliche Sprechstellen mit Münzfernsprecher gilt außerdem:
 - a) Die öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher sind nur für abgehende Gespräche bestimmt; in das Amtliche Fernsprechnachrichteneintragungsverzeichnis werden sie nicht eingetragen.
 - b) Der Inhaber hat im Rahmen jeder Fernmelderechnung, die die Deutsche Bundespost ihm nach ihrem Absendeplan turnusgemäß übersendet, eine Mindesteinnahme zu gewährleisten. Diese beträgt bei einer öffentlichen Sprechstelle
 - aa) mit einem Fernwahlmünzfernsprecher 200 DM,
 - bb) mit einem anderen Münzfernsprecher 80 DM.

Auf die Mindesteinnahme werden alle in der Fernmelderechnung erfaßten Fernmeldegebühren mit Ausnahme der laufenden Gebühren angerechnet. Buchstabe b gilt nicht für außerplanmäßige Fernmelderechnungen.

Abschnitt B

Teilnehmereinrichtungen

§ 4

Allgemeines

(1) Die Deutsche Bundespost überläßt Teilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Fernsprechnetz. Teilnehmereinrichtungen sind:

1. Hauptanschlüsse einschließlich Funkfernprechanschlüssen,
2. Nebenstellenanlagen,
3. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke,

4. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, die bei Hauptanschlüssen oder in Nebenstellenanlagen angebracht sind,
5. private Sondereinrichtungen, die mit Nebenstellenanlagen verbunden sind.

(2) Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(3) Leitungen sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet sind. Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht.

§ 5

Hauptanschlüsse

(1) Hauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse oder Zweieranschlüsse. Bei den Einzelanschlüssen sind die Sprechapparate unmittelbar oder mittelbar über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden. Bei den Zweieranschlüssen sind die Sprechapparate (Gemeinschaftssprechstellen) an Gemeinschaftsumschalter angeschlossen, die unmittelbar oder mittelbar über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden sind. Welche Hauptanschlüsse über Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden werden, bestimmt die Deutsche Bundespost. Bei einem Hauptanschluß ohne Nebenstellen ist der Sprechapparat Hauptstelle, auch soweit diese Gemeinschaftssprechstelle ist. Die Anschlußleitungen der Hauptstellen und Gemeinschaftsumschalter sowie der Wählsterneinrichtungen oder ähnlicher Einrichtungen sind Amtsleitungen.

(2) Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen im Bereich ihres Ortsnetzes liegen, sind Regelhauptanschlüsse. Einzelanschlüsse, deren Hauptstellen mit einer Ortsvermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes verbunden sind, sind Ausnahmehauptanschlüsse; ihre Hauptstellen gehören zu dem Ortsnetz, an das sie angeschlossen sind. Ausnahmehauptanschlüsse werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Überlassung von Ausnahmehauptanschlüssen.

(3) Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welchen Ortsnetzen und Ortsnetzteilen Zweieranschlüsse eingerichtet werden. Sie sind nur als Regelhauptanschlüsse zugelassen.

(4) Ein Zweieranschluß muß zwei Gemeinschaftssprechstellen haben. Zwischen den Gemeinschaftssprechstellen desselben Zweieranschlusses können keine Gespräche geführt werden; die Gemeinschaftssprechstellen sind während eines Gesprächs gegeneinander abgeschlossen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gemeinschaftssprechstellen wie Einzelanschlüsse behandelt.

(5) Es besteht kein Recht auf Überlassung von Gemeinschaftssprechstellen. Sie werden nur Teilnehmern überlassen, für deren Sprechbedürfnis die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht. Neue Gemeinschaftssprechstellen werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Einzelanschluß hergestellt werden kann.

(6) Funkfernsprechanschlüsse werden nur zur Verwendung in Land- und Wasserfahrzeugen zugelassen, soweit hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind; sie gelten als Einzelanschlüsse. Es besteht kein Recht auf Zulassung eines Funkfernsprechanschlusses. Funkfernsprechanschlüsse umfassen die im Fahrzeug erforderliche Sprechfunkanlage (Hauptstelle). Zur Herstellung von Fernsprechverbindungen wird der Funkfernsprechanschluß von Fall zu Fall über eine ortsfeste Funkstelle mit einer Überleitvermittlungsstelle verbunden. Die Deutsche Bundespost bestimmt, wo Funkfernsprechanschlüsse betrieben werden können und welche Funkfrequenzen (Sprechfunkkanäle) dafür zu benutzen sind.

(7) Die Deutsche Bundespost setzt die Rufnummern der Hauptanschlüsse fest. Jede Gemeinschaftssprechstelle erhält eine eigene Rufnummer. Die Rufnummern können aus betrieblichen Gründen und auf Antrag des Teilnehmers geändert werden.

§ 6

Nebenstellenanlagen

(1) An Hauptanschlüsse können Nebenstellen durch Nebenanschlußleitungen angeschlossen werden (Nebenanschlüsse). Die Nebenanschlüsse bilden mit ihrer Hauptstelle eine Nebenstellenanlage. Hauptstelle ist bei einer Nebenstellenanlage mit Vermittlungseinrichtung diese selbst, bei einer Reihenebenenstellenanlage der Abfrageapparat.

(2) Die Hauptstelle einer Nebenstellenanlage, die durch Regel- und Ausnahmehauptanschlüsse mit verschiedenen Ortsnetzen verbunden ist, gilt für den über die Amtsleitung eines Ausnahmehauptanschlusses abgewickelten Gesprächsverkehr als dem Ortsnetz zugehörig, an das der Ausnahmehauptanschluß herangeführt ist.

(3) Einzelanschlüsse können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost so eingerichtet werden, daß sie für die Durchwahl bis zur Nebenstelle geeignet sind; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) An Zweieranschlüsse werden Nebenstellen nur unter den von der Deutschen Bundespost festgesetzten Bedingungen angeschlossen.

(5) Die Nebenstellen können untereinander und über Hauptanschlüsse mit den Vermittlungsstellen verbunden werden. Ein Teil der Nebenanschlüsse kann so eingerichtet werden, daß eine Verbindung mit Amtsleitungen verhindert ist (nichtamtsberechtigte Nebenstellen). Eine Nebenstellenanlage muß mindestens eine amtsberechtigte Nebenstelle haben.

(6) Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen in demselben Ortsnetzbereich wie ihre Hauptstelle liegen, sind Regelnebenanschlüsse; ihre Nebenstellen sind Regelnebenstellen und ihre Anschlußleitungen Regelnebenanschlußleitungen. Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen an eine in einem anderen Ortsnetzbereich liegende Hauptstelle angeschlossen sind, sind Ausnahmenebenanschlüsse; ihre Nebenstellen sind Ausnahmenebenstellen und ihre Anschlußleitungen Ausnahmenebenanschlußleitungen. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte der Nebenanschlußleitungen die Haupt- und Nebenstellen. Die Nebenstellen gehören dem Ortsnetz an, zu dem ihre Hauptstelle gehört; Absatz 2 gilt sinngemäß für die Nebenstellen.

(7) An eine Nebenstelle dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, weitere Nebenstellen (Zweitnebenstellen) angeschlossen werden; die Nebenstelle, an die Zweitnebenanschlüsse herangeführt sind (Erstnebenstelle), bildet mit diesen eine Zweitnebenstellenanlage. Bei Zweitnebenstellenanlagen gilt Absatz 6 für Nebenanschlußleitungen zwischen der Erstnebenstelle und den Zweitnebenstellen sinngemäß.

(8) Ausnahmenebenanschlußleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

(9) Die Herstellung posteigener Nebenanschlußleitungen kann von der Erstattung der Kosten abhängig gemacht werden, wenn zur Herstellung der Leitungen das allgemeine Netz der Deutschen Bundespost durch eine neue Linie erweitert werden muß, die lediglich für den Nebenanschluß bestimmt ist. Zu den Kosten der Leitungen gehören auch die Kosten des neuen Linienabschnittes.

(10) Nebenstellenanlagen können posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(11) Mit Nebenstellenanlagen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost private Sondereinrichtungen verbunden werden. Private Sondereinrichtungen sind Teilnehmereinrichtungen, die mit der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage oder mit einer Reihenebenenstellenanlage verbunden werden, aber weder zu ihrer Ergänzungsausstattung zählen noch Zusatzeinrichtungen sind.

§ 7

Querverbindungen und Abzweigleitungen

(1) Nebenstellenanlagen können durch Querverbindungen unmittelbar miteinander verbunden werden. Querverbindungen, deren Endpunkte (Hauptstellen, Erstnebenstellen von Zweitnebenstellenanlagen) in demselben Ortsnetzbereich liegen, sind Regelquerverbindungen. Querverbindungen, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Ausnahmequerverbindungen.

(2) Ausnahmequerverbindungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zugelassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Zulassung solcher Leitungen.

(3) Querverbindungen, deren Endpunkte auf verschiedenen Grundstücken liegen, sollen posteigen sein. Querverbindungen, deren Endpunkte auf demselben Grundstück liegen, können als posteigene, teilnehmereigene oder private hergestellt werden, wenn wenigstens eine der Nebenstellenanlagen entsprechender Art ist.

(4) Regelquerverbindungen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, mit Amtsleitungen und anderen Regelquerverbindungen zusammengeschaltet werden.

(5) Nebenstellenanlagen dürfen, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt und der Inhaber der Nebenstellenanlage ein dringendes Bedürfnis nachweist, durch Abzweigleitungen mit privaten Fernmeldeanlagen (§ 40d Abs. 2) verbunden werden. Die Abzweigleitungen gehören als Bestandteil der Nebenstellenanlage, von der sie ausgehen, zum öffentlichen Fernsprechnet. Als Endpunkte einer Abzweigleitung gelten die Hauptstelle der Nebenstellenanlage und die Vermittlungseinrichtung der privaten Fernmeldeanlage.

(6) Abzweigleitungen sollen in der Regel posteigen sein, wenn die Nebenstellenanlage und die private Fernmeldeanlage auf verschiedenen Grundstücken liegen. Abzweigleitungen, die Anlagen auf demselben Grundstück verbinden, müssen entsprechend der Art der Nebenstellenanlage posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(7) Abzweigleitungen dürfen nach Bestimmung der Deutschen Bundespost mit Querverbindungen, jedoch nicht mit Amtsleitungen verbunden werden.

(8) Bei posteigenen Querverbindungen und Abzweigleitungen gilt § 6 Abs. 9 sinngemäß."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Leitungen für besondere Zwecke
und besonders kostspielige Leitungen

(1) Mit Teilnehmereinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Leitungen für besondere Zwecke verbunden werden. Leitungen für besondere Zwecke sind Leitungen, die weder Amtsleitungen noch Nebenanschlußleitungen, noch Querverbindungen, noch Abzweigleitungen sind. § 6 Abs. 9 gilt sinngemäß.

(2) Bei Leitungen, bei denen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten überwunden oder umgangen werden müssen oder die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, sind die Mehrkosten für die Herstellung und Instandhaltung zu erstatten.

(3) Zu den besonders kostspieligen Leitungen gehören auch die höherwertigen Leitungen und Leitungen im Sinne des Absatzes 2, die mittels Funk gebildet werden. Es besteht kein Recht auf Überlassung solcher Leitungen."

7. In § 15

a) erhält in Absatz 1 der mit „wenn“ beginnende Nebensatz folgende Fassung:

„wenn die Verbindungen im Nah- oder Fern-dienst hergestellt werden.“,

b) werden in Absatz 2 die Worte „Regelhaupt- und“ gestrichen.

8. In § 16

a) werden in Absatz 1 die Worte „und Abzweigleitungen“ durch die Worte „, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke,“ ersetzt,

b) werden in Absatz 3 nach dem Wort „Querverbindungen“ die Worte „Abzweigleitungen, Leitungen für besondere Zwecke“ eingefügt, nach dem Wort „Zusatzeinrichtungen“ das Wort „nur“ gestrichen und die Worte „die gewünschte“ durch das Wort „kurze“ ersetzt.

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Änderung von Teilnehmereinrichtungen
(Verlegung, Auswechslung, Umwandlung)

(1) Teilnehmereinrichtungen können auf Antrag verlegt werden, wenn der Teilnehmer gleichzeitig seine Wohn- oder Geschäftsräume für dauernd verlegt. Gemeinschaftssprechstellen werden im Falle der Verlegung in Einzelanschlüsse umgewandelt, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, können auf Antrag Teilnehmereinrichtungen ausgewechselt werden.

(3) Die Deutsche Bundespost kann einen Einzelanschluß in einen Zweieranschluß umwandeln, wenn für das Sprechbedürfnis des Teilnehmers die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht.

(4) Die Deutsche Bundespost kann eine Gemeinschaftssprechstelle in einen Einzelanschluß umwandeln, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(5) Auf Antrag können umgewandelt werden:

1. Gemeinschaftssprechstellen in Einzelanschlüsse, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind,
2. amtsberechtigte Nebenstellen in nichtamtsberechtigte und umgekehrt.

(6) Teilnehmereinrichtungen müssen ganz oder teilweise erneuert, ergänzt oder geändert werden, wenn

1. eine Änderung der Betriebsweise oder Schaltungsänderungen bei der Vermittlungsstelle Änderungen bei den Teilnehmereinrichtungen erfordern,
2. für das Anschließen von Teilnehmereinrichtungen andere technische oder betriebliche Voraussetzungen zu erfüllen sind,
3. durch Umschaltungen im öffentlichen Netz der Deutschen Bundespost oder eine veränderte Leitungsführung zur Erfüllung der vermittlungs- oder übertragungstechnischen Bedingungen zusätzliche Leistungen erforderlich werden.

Die einmaligen und laufenden Gebühren, die durch Änderungsmaßnahmen entstehen, trägt, soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, der Teilnehmer. Teilnehmereinrichtungen, die nicht innerhalb einer von der Deutschen Bundespost gestellten Frist entsprechend erneuert, ergänzt oder geändert werden, können von der Deutschen Bundespost vom öffentlichen Netz abgeschaltet werden.

(7) Erhöhen oder verringern sich bei einer Änderung nach Absatz 1 bis 6 die laufenden Gesamtgebühren im Laufe eines Kalendermonats, so werden die neuen Gebühren erst vom nächsten Kalendermonat an berechnet.

(8) Kostenzuschüsse werden bei einer Änderung nicht erstattet.

(9) Wird bei der Verlegung einer Teilnehmereinrichtung eine Leitung, für die eine Mindestüberlassungsdauer vorgesehen ist, in ihrer Länge oder Führung geändert, so beginnt für die Leitung eine neue Mindestüberlassungsdauer.

(10) Für die Änderungsanträge und ihre Erledigung gelten die Bestimmungen über Anträge auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen sinngemäß."

10. An § 18 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Deutsche Bundespost kann Gemeinschaftssprechstellen auch vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer kündigen, wenn eine Gemeinschaftssprechstelle wegfällt oder eine Gemeinschaftssprechstelle so stark benutzt wird, daß die Sprechmöglichkeit bei der anderen unangemessen behindert wird."

11. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Verlangen der Deutschen Bundespost muß die teilnehmereigene Nebenstellenanlage ganz oder teilweise erneuert oder geändert werden, wenn ihr Zustand zu Betriebsschwierigkeiten führt."

12. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27

Allgemeines

(1) Private Nebenstellenanlagen sind Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen

Bundespost, sondern von privaten Unternehmern hergestellt und unterhalten werden. Die Unternehmer müssen von der Deutschen Bundespost zum Herstellen und Unterhalten privater Nebenstellenanlagen zugelassen sein.

(2) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die zwischen den Teilnehmern und privaten Unternehmern abgeschlossenen Miet-, Kauf- und Wartungsverträge einzusehen.

(3) Die Deutsche Bundespost kann zulassen, daß die Unterhaltung und in Ausnahmefällen auch die Herstellung der eigenen privaten Nebenstellenanlagen durch den Teilnehmer selbst oder durch eine von ihm vollbeschäftigte Fachkraft wahrgenommen wird."

13. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird im ersten Halbsatz der Strichpunkt nach dem Wort „wird“ durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

14. Die vor § 30 aufgeführten Worte

"Teil II

Ortsgespräche, Ferngespräche
und andere Dienste

Abschnitt A

Ortsgespräche und Ferngespräche

Unterabschnitt I

Ortsgespräche"

werden ersetzt durch die Worte

"Unterabschnitt 3

Zusätzliche Bestimmungen
für Funkfernsprechanschlüsse".

15. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30

Allgemeines

(1) Für Funkfernsprechanschlüsse dürfen nur Sprechfunktanlagen errichtet und im Rahmen dieser Verordnung betrieben werden, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zusammen mit der Herstellung des Funkfernsprechanschlusses (§ 11 Abs. 1) bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeinrichtungen zu beantragen. § 11 Abs. 1a und 1b gilt sinngemäß.

(2) Der Teilnehmer hat für die Beschaffung und den Aufbau der Sprechfunktanlage selbst zu sorgen. Die Sprechfunktanlage ist im Fahrzeug so unterzubringen, daß ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist. Sie darf nur durch Unternehmer aufgebaut werden, die dafür von der Deutschen Bundespost zugelassen sind. Die Sprechfunktanlage wird von der Deutschen Bundespost abgenommen und für den Betrieb freigegeben. Das Fahrzeug mit der Sprechfunktanlage ist zu diesem Zweck an dem von der Deutschen Bundespost bestimmten Ort zu der von ihr bestimmten Zeit vorzuführen. Bei festgestellten Mängeln wird die Abnahme wiederholt. Durch die Abnah-

me übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr dafür, daß die Sprechfunkanlage oder die Arbeit des Unternehmers frei von Mängeln ist."

16. Die vor § 31 aufgeführten Worte

„Unterabschnitt 2
Ferngespräche"

werden gestrichen.

17. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Instandhaltung, Erneuerung, Änderung

(1) Der Teilnehmer hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Sprechfunkanlage durch einen von der Deutschen Bundespost hierfür zugelassenen Unternehmer zu sorgen. Die Sprechfunkanlage muß von dem Unternehmer sachkundig gepflegt, planmäßig in angemessenen Zeitabständen durchgeprüft und, wenn nötig, überholt oder ausgewechselt werden. Es genügt nicht, Störungen von Fall zu Fall zu beheben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Deutschen Bundespost Einsicht in die über die Wartung der Sprechfunkanlage abgeschlossenen Verträge zu gewähren.

(2) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die Sprechfunkanlage noch den technischen Erfordernissen entspricht. Der Teilnehmer hat zu diesem Zweck den Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsgemäß ausweisen, an dem jeweiligen Stand- oder Unterbringungsort Zugang zu der Sprechfunkanlage zu gewähren. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Teilnehmer das Fahrzeug mit der Sprechfunkanlage an dem von ihr bestimmten Ort zu der von ihr bestimmten Zeit vorzuführen. Den Beauftragten der Deutschen Bundespost ist jede gewünschte Auskunft über die Sprechfunkanlage und deren Betrieb zu erteilen. Werden Mängel festgestellt, so kann die Deutsche Bundespost verlangen, daß die Sprechfunkanlage innerhalb einer von ihr bestimmten Frist auf Kosten des Teilnehmers erneuert oder geändert und bis dahin nicht betrieben wird; das gleiche gilt, wenn eine Änderung der Betriebsweise oder der technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost sowie eine Änderung der Rufnummer eine Erneuerung oder Änderung der Sprechfunkanlage für den Funkfernsprechanschluß erfordern. Für die Prüfung, ob eine Erneuerung oder Änderung ordnungsgemäß ausgeführt worden ist, gilt § 30 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Jede Erneuerung oder Änderung der Sprechfunkanlage eines Funkfernsprechanschlusses, die nicht unter Absatz 2 fällt, bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Bundespost. Als Änderung gilt auch die Verlegung der Sprechfunkanlage in ein anderes Fahrzeug. Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. § 30 Abs. 2 gilt sinngemäß."

18. Die vor § 32 aufgeführten Worte

„Unterabschnitt 3

Zusätzliche Bestimmungen
für besondere Gesprächsverbindungen"

werden gestrichen.

19. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Gebühren- und Anzeigepflicht

(1) Der Teilnehmer hat die laufenden Gebühren auch dann zu entrichten, wenn die Sprechfunkanlage seines Funkfernsprechanschlusses länger als 14 Tage wegen festgestellter Mängel nicht betrieben werden darf oder vorübergehend betriebsunfähig ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1a Buchstaben a und b sinngemäß.

(2) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß eine unbefugte Benutzung seines Funkfernsprechanschlusses durch andere unterbleibt. Eine Antragsperre von Funkfernsprechanschlüssen ist ausgeschlossen. Gebühren aus einer unbefugten Benutzung hat der Teilnehmer zu entrichten.

(3) § 16 (Mindestüberlassungsdauer) wird bei Funkfernsprechanschlüssen nicht angewendet; § 18 Abs. 2a gilt sinngemäß.

(4) Die Übertragung (§ 14 Abs. 1) ist bei Funkfernsprechanschlüssen nicht zulässig. Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers anders als durch Übertragung (§ 14 Abs. 2), die Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes oder Änderungen des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, in dem sich die Sprechfunkanlage befindet, sind der Deutschen Bundespost unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, anzuzeigen."

20. Vor § 33 werden folgende Worte eingefügt:

„Abschnitt D
Gespräche".

21. Die §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Entfernungsermittlung, Fernsprechauskunft,
Verkehrsabwicklung

(1) Die Entfernungen zwischen den Ortsnetzen werden zwischen deren Entfernungsmeßpunkten ermittelt. Entfernungsmeßpunkt eines Ortsnetzes ist seine Ortsvermittlungsstelle oder, wenn das Ortsnetz mehrere Ortsvermittlungsstellen hat, die im Ortsnetz vorhandene Fernvermittlungsstelle mit Handbedienung oder, wenn eine solche Fernvermittlungsstelle im Ortsnetz nicht vorhanden ist, die größte Ortsvermittlungsstelle. Entfällt die Vermittlungsstelle, die den Entfernungsmeßpunkt bestimmt, am bisherigen Unterbringungsort oder ist sie in einem Ortsnetz, das mehrere Ortsvermittlungsstellen, aber keine Fernvermittlungsstelle mit Handbedienung hat, nicht mehr die größte Ortsvermittlungsstelle

oder erhält ein Ortsnetz mit mehreren Ortsvermittlungsstellen nachträglich eine Fernvermittlungsstelle mit Handbedienung, so bleibt der bisherige Entfernungsmeßpunkt unverändert.

(2) Die Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen werden zwischen den Entfernungsmeßpunkten der Ortsnetze ermittelt, in deren Bereich die Knotenvermittlungsstelle liegt.

(3) Befinden sich in einem Knotenvermittlungsstellenbereich mehr als eine Knotenvermittlungsstelle und sind diese in verschiedenen Ortsnetzen untergebracht oder befinden sich Teile einer Knotenvermittlungsstelle im Bereich eines anderen Ortsnetzes, so gilt hierfür ein gemeinsamer, von der Deutschen Bundespost bestimmter Entfernungsmeßpunkt.

(4) Einer Knotenvermittlungsstelle, die sich auf einer Insel der Nord- oder Ostsee befindet, und den Ortsnetzen ihres Bereichs wird bei Einführung des Nahdienstes (§ 35) der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes auf dem Festland zugeordnet, das der Knotenvermittlungsstelle am nächsten liegt. Ein Ortsnetz dieser Inseln, das zum Bereich einer auf dem Festland befindlichen Knotenvermittlungsstelle gehört, erhält bei Einführung des Nahdienstes den Entfernungsmeßpunkt des ihm am nächsten liegenden, zum selben Knotenvermittlungsstellenbereich gehörenden Ortsnetzes auf dem Festland.

(5) Das Verfahren für die Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen sowie die Rundung der berechneten Entfernungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(6) Bei Funkfernsprechanschlüssen ist für das Fahrzeug der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes für die Berechnung der Entfernungen maßgebend, das Sitz der Knotenvermittlungsstelle ist, in deren Bereich die jeweils benutzte ortsfeste Funkstelle liegt; die Deutsche Bundespost kann in Ausnahmefällen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen einen anderen Entfernungsmeßpunkt festlegen.

(7) Ist dem Teilnehmer die Rufnummer des gewünschten Anschlusses oder die Ortsnetzkenzahl des gewünschten Ortsnetzes nicht bekannt, so gibt die Deutsche Bundespost ihm diese auf Anfrage bekannt.

(8) Gespräche können unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Gesprächsverbindungen mit Funkfernsprechanschlüssen werden nur solange aufrechterhalten, wie die Verbindung mit der ortsfesten Funkstelle besteht.

(9) Die Dienstzeiten der Vermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt.

§ 34

Ortsgespräche

Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Sprechstellen desselben Ortsnetzes (Ortsdienst).

Gesprächsverbindungen im Ortsdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen."

22. Nach § 34 werden folgende neue §§ 35 und 36 eingefügt:

„§ 35

Nahgespräche

(1) Die Abwicklung des Nahgesprächsverkehrs ist Nahdienst. Gesprächsverbindungen im Nahdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen.

(2) Nahgespräche sind Gespräche aus einem Ortsnetz, für das in abgehender Verkehrsrichtung der Nahdienst eingeführt ist (Ortsnetz mit Nahdienst), nach anderen Ortsnetzen, wenn

1. deren Ortsnetzbereiche unmittelbar an den Bereich des Ortsnetzes mit Nahdienst angrenzen (benachbarte Ortsnetze) oder
2. deren Entfernungsmeßpunkte nicht mehr als 25 Kilometer vom Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes mit Nahdienst entfernt sind.

(3) Den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einführung des Nahdienstes für die einzelnen Ortsnetze bestimmt die Deutsche Bundespost; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das öffentliche Fernsprechnetzt technisch anzupassen und in notwendigem Umfang auszubauen.

§ 36

Ferngespräche

(1) Die Abwicklung des Ferngesprächsverkehrs ist Ferndienst. Der Ferndienst wird in der Regel von den Fernvermittlungsstellen mit Wahlbetrieb wahrgenommen (Selbstwählferrdienst). Gesprächsverbindungen im Selbstwählferrdienst sind vom Teilnehmer selbst zu wählen. Fernvermittlungsstellen mit Handbetrieb sind an der Abwicklung des Ferndienstes nur in dem von der Deutschen Bundespost bestimmten Rahmen beteiligt (handvermittelter Ferndienst).

(2) Ferngespräche sind:

1. Gespräche zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsnetze, soweit sie nicht im Nahdienst abgewickelt werden,
2. Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen.

(3) Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, soweit für diese Gespräche noch kein Selbstwählferrdienst besteht, im handvermittelten Ferndienst abgewickelt. Gespräche zwischen zwei Funkfernsprechanschlüssen sind nur zugelassen, wenn dafür die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Macht ein Teilnehmer geltend, daß er im Selbstwählferrdienst häufiger besetzt findet, so kann die Gesprächsverbindung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst hergestellt werden.

(5) Im handvermittelten Ferndienst sind die Gespräche bei der Fernvermittlungsstelle mit

Handbetrieb anzumelden. Bei der Anmeldung sind die von der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Angaben zu machen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Ferngesprächsverbindungen in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung einer Gesprächsverbindung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist.

(6) Im handvermittelten Ferndienst bestimmt die Deutsche Bundespost:

1. den Zeitpunkt des Erlöschens noch unerledigter Gesprächsanmeldungen,
2. die Zulässigkeit und das Verfahren der Änderung und Streichung noch unerledigter Gesprächsanmeldungen,
3. die Zulässigkeit und das Verfahren der Mitteilung der Gesprächsgebühr im Anschluß an das Gespräch (Gebührenansage)."

23. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Not-, Staats- und Militärgespräche

(1) Notgespräche sind Orts-, Nah- und Ferngespräche zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen (z. B. bei Hochwasser, Brand und anderen gemeingefährlichen Ereignissen) und bei Gefahr für Menschenleben. Notgespräche können von allen Anschlüssen aus geführt werden.

(2) Dringende Staatsgespräche, Blitz-Staatsgespräche und Staatsgespräche mit absolutem Vorrang sind Ferngespräche, die sich auf reine Staatsangelegenheiten beziehen; sie sind nur in Spannungs- und Notstandsfällen zugelassen. Es können geführt werden:

1. dringende Staatsgespräche nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundes- und Landesbehörden aus, ferner von besonders dazu ermächtigten Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates,
2. Blitz-Staatsgespräche nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundesbehörden und der obersten Landesbehörden aus, ferner von besonders dazu ermächtigten Abgeordneten des Bundestages und Mitgliedern des Bundesrates,
3. Staatsgespräche mit absolutem Vorrang nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundesbehörden aus.

(3) Dringende Militärgespräche, Blitz-Militärgespräche und Militärgespräche mit absolutem Vorrang sind Ferngespräche, die sich auf reine Militärangelegenheiten beziehen. Sie können nur von Anschlüssen der Streitkräfte aus geführt werden und sind nur in Spannungs- und Notstandsfällen zugelassen.

(4) Gesprächsverbindungen für Not-, Staats- und Militärgespräche werden im handvermittelten Ferndienst hergestellt. Es haben Vorrang:

1. Notgespräche sowie Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang vor Blitz-Staatsgesprächen und Blitz-Militärgesprächen,
2. Blitz-Staatsgespräche und Blitz-Militärgespräche vor dringenden Staatsgesprächen, dringenden Militärgesprächen und dringenden Dienstgesprächen,
3. dringende Staatsgespräche, dringende Militärgespräche und dringende Dienstgespräche vor sonstigen Gesprächen."

24. Die nach § 37 aufgeführten Worte

„Abschnitt B“

werden ersetzt durch die Worte

„Abschnitt E“.

25. An § 38 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Verkehr mit Funkfernsprechanschlüssen kann die Deutsche Bundespost den Fernsprechauftragsdienst und die zusätzlichen Dienste ausschließen oder einschränken.“

26. Nach § 40 werden die folgenden neuen Teile II und III mit den §§ 40 a bis 40 i eingefügt:

„Teil II

Öffentliches Bildübertragungsnetz

§ 40 a

Gestaltung

des öffentlichen Bildübertragungsnetzes, Teilnehmereinrichtungen, Teilnehmerverhältnis

(1) Das öffentliche Bildübertragungsnetz wird von der Deutschen Bundespost zur allgemeinen Benutzung bereitgehalten; es dient der Bildübertragung. Die Bildvorlagen müssen für die Übertragung im öffentlichen Bildübertragungsnetz geeignet sein.

(2) Das öffentliche Bildübertragungsnetz besteht aus den Bildvermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen, den Teilnehmereinrichtungen und den öffentlichen Bildanschlußstellen.

(3) Die Deutsche Bundespost überläßt Teilnehmereinrichtungen oder gestattet deren Verbindung mit dem öffentlichen Bildübertragungsnetz. Teilnehmereinrichtungen sind:

1. Bildanschlüsse,
2. die bei Bildanschlüssen angebrachten Zusatzgeräte,
3. Bild-Meldeleitungen mit zugehörigem Sprechapparat.

Die technische Gestaltung der Teilnehmereinrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(4) Bildanschlüsse sind Hauptanschlüsse. Bei Bildanschlüssen sind die Bildgeräte (Hauptstellen) einzeln durch vierdrähtige Bildanschlußleitungen unmittelbar oder mittelbar über eine Verstärkerstelle mit der Bildvermittlungsstelle verbunden. Bildgeräte sind Bildsende- und Bildempfangsgeräte. Bei Bildanschlußleitungen, die

über eine Verstärkerstelle geführt sind, wird der zwischen der Verstärkerstelle und der Bildvermittlungsstelle geschaltete Teil der Bildanschlußleitung nur für die Dauer der Bildverbindungen bereitgestellt. Die Deutsche Bundespost bestimmt, an welche Bildvermittlungsstelle oder über welche Verstärkerstelle Bildgeräte angeschlossen werden. Zur betrieblichen Abwicklung von Bildübertragungen können zu den Bildanschlüssen zweidrähtige Fernsprechleitungen als Bild-Meldeleitungen überlassen werden.

(5) Bildanschlußleitungen dürfen nicht mit anderen Bildanschlußleitungen verbunden werden.

(6) Bildanschlußleitungen und Bild-Meldeleitungen enden bei der Hauptstelle am posteigenen oder, soweit dieser für Prüfungen geeignet ist, am privaten Verteiler (Trennstelle). Die anzuschließenden privaten Bildgeräte, Zusatzgeräte und Sprechapparate hat der Teilnehmer selbst zu beschaffen und zu unterhalten. Die privaten Einrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zum Betrieb im öffentlichen Bildübertragungsnetz zugelassen sein.

(7) Öffentliche Bildanschlußstellen kann jeder zur Bildübertragung mittels eigener tragbarer Bildsendegeräte benutzen. Bei öffentlichen Bildanschlußstellen ist der Empfang von Bildern unzulässig. Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welchen Orten und bei welchen ihrer Dienststellen öffentliche Bildanschlußstellen eingerichtet werden. Sie setzt die Dienstzeiten fest. Private Bildsendegeräte, die an öffentlichen Bildanschlußstellen betrieben werden, müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein; die Zulassung ist nachzuweisen.

(8) Die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis nach Teil I gelten sinngemäß auch für Inhaber von Bildanschlüssen; für öffentliche Bildanschlußstellen gelten die Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Sprechstellen sinngemäß.

§ 40 b

Bildverbindungen

(1) Die Abwicklung von Bildverbindungen gilt als Ferndienst.

(2) Bildverbindungen sind bei der zuständigen Bildvermittlungsstelle mit den von der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Angaben über das öffentliche Fernsprechnet oder über besondere Bild-Meldeleitungen anzumelden. Bildverbindungen werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung ausgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung einer Bildverbindung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist.

(3) Bildübertragungen sind nur möglich, wenn Modul und Drehzahl der bei den beteiligten Bildanschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen verwendeten Bildsende- und Bildempfangsgeräte übereinstimmen.

(4) Bildverbindungen können unterbrochen oder in der Verbindungsdauer beschränkt wer-

den, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern.

§ 40 c

Besondere Bildverbindungen

(1) Bildverbindungen mit Gebührenübernahme durch den Verlangten sind Bildverbindungen, bei denen die für die Bildverbindung entstehenden Gebühren dem Inhaber des verlangten Bildanschlusses mit dessen Zustimmung angerechnet werden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der bei dem verlangten Bildanschluß sich Meldende mit der Gebührenanrechnung einverstanden ist.

(2) Sammel-Bildverbindungen sind Bildverbindungen, an denen mehr als zwei Bildanschlüsse beteiligt sind. Bei Sammel-Bildverbindungen werden Bilder von einem Bildanschluß gleichzeitig an mehrere andere Bildanschlüsse übertragen. Sammel-Bildverbindungen dürfen nur von dem Bildanschluß angemeldet werden, von dem das Bild gesendet werden soll. Sie werden nur hergestellt, wenn die technischen Voraussetzungen für die Abwicklung von Sammel-Bildverbindungen gegeben sind.

(3) Für Bildverbindungen zwischen Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen und öffentlichen Bildtelegrafentstellen der Deutschen Bundespost gelten die Vorschriften der Telegrafienordnung über Bildtelegramme.

Teil III

Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke

§ 40 d

Posteigene Stromwege

(1) Die Deutsche Bundespost kann Stromwege in posteigenen Linien (posteigene Stromwege) für private Fernmeldeanlagen oder für andere besondere Zwecke überlassen.

(2) Private Fernmeldeanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Fernmeldeanlagen, die nicht zu den öffentlichen Fernmeldenetzen der Deutschen Bundespost gehören.

(3) Posteigene Stromwege sind Fernsprech-Stromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite), Telegrafien-Stromwege, Breitband-Stromwege und Stromwege für Rundfunkzwecke.

(4) Posteigene Stromwege werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Überlassung solcher Leitungen. Stromwege für Rundfunkzwecke werden nach dieser Verordnung überlassen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(5) Posteigene Stromwege werden über Draht- oder Funkstrecken gebildet. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte eines posteigenen

Stromweges die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen (Endstellen). Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht.

§ 40 e

Anschaltung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege

(1) Die Anschaltung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigene Stromwege bedarf der Genehmigung der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen und Änderungen einer privaten Fernmeldeeinrichtung, auch bei nachträglichen Schaltungsänderungen oder Zusatzschaltungen.

(2) Neue, erweiterte oder geänderte private Fernmeldeeinrichtungen werden vor ihrer Anschaltung an posteigene Stromwege von der Deutschen Bundespost abgenommen. Die vorhandenen privaten Fernmeldeeinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost regelmäßig geprüft. Durch die Abnahme und Nachprüfung der Einrichtungen übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr dafür, daß die privaten Fernmeldeeinrichtungen ordnungsgemäß arbeiten.

(3) Für die Anschaltung und Unterhaltung der in den Räumen der Benutzer untergebrachten privaten Fernschreibeinrichtungen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 40 f

Benutzungsverhältnis bei posteigenen Stromwegen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber des posteigenen Stromweges die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(2) Bei posteigenen Breitband-Stromwegen beträgt die Mindestüberlassungsdauer drei Jahre für Stromwege mit einer Bandbreite bis 48 kHz und fünf Jahre für Stromwege mit einer Bandbreite von mehr als 48 kHz. Posteigene Breitband-Stromwege werden nicht für kurze Zeit überlassen. Werden posteigene Breitband-Stromwege vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so sind für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(3) Posteigene Stromwege dürfen nur für diejenigen Zwecke und nur in der Art und Weise benutzt werden, für die sie die Deutsche Bundespost zugelassen hat.

§ 40 g

Zusätzliche Bestimmungen für Stromwege für Rundfunkzwecke

(1) Stromwege für Rundfunkzwecke sind Ton- und Fernsehleitungen. Tonleitungen bestehen

aus Tonanschlußleitungen und Tonverbindungsleitungen, Fernsehleitungen aus Fernsehanschlußleitungen und Fernsehverbindungsleitungen. Ton- oder Fernsehleitungen können auch aus jeweils einer der genannten Leitungen bestehen.

(2) Tonanschlußleitungen sind posteigene Stromwege zwischen einem Tonstudio des Antragstellers und der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost. Fernsehanschlußleitungen sind posteigene Stromwege zwischen einem Fernsehstudio des Antragstellers und der Fernsehschaltstelle der Deutschen Bundespost. Tonschaltstellen können durch Tonverbindungsleitungen, Fernsehschaltstellen durch Fernsehverbindungsleitungen unmittelbar miteinander verbunden werden. Außerdem dienen Ton- bzw. Fernsehverbindungsleitungen der Verbindung von Ton- bzw. Fernsehschaltstellen mit Ton- bzw. Fernseh-rundfunksendestellen.

(3) Tonleitungen werden in einer Frequenzbandbreite bis zu 15 kHz zur Verfügung gestellt. Fernsehleitungen sind für die Übertragung von Farbsendungen geeignet. Ton- und Fernsehleitungen sind Stromwege, die jeweils nur in einer Richtung betrieben werden. Tonleitungen für Stereoübertragung können auch einzeln für Monoübertragung benutzt werden.

(4) Zur betrieblichen Abwicklung von Ton- und Fernsehübertragungen können zu den Ton- und Fernsehleitungen Melde- und Fernwirkleitungen überlassen werden. Das Zusammenschalten von Melde- und Fernwirkleitungen mit Amtsleitungen der öffentlichen Fernmeldenetze ist unzulässig und technisch zu verhindern.

(5) Ton-, Fernseh- und Meldeleitungen werden dauernd oder vorübergehend, Fernwirkleitungen nur dauernd überlassen. Bei der dauernden Überlassung werden die Ton- und Fernsehleitungen 24 Stunden täglich abzüglich der für das Unterhalten der Leitungen erforderlichen Zeiten überlassen. Die Zeiten für das Unterhalten der Leitungen werden von Fall zu Fall vereinbart; sie müssen in die normale Dienstzeit des Betriebspersonals der Deutschen Bundespost fallen. Bei der vorübergehenden Überlassung werden die Ton-, Fernseh- und Meldeleitungen nur für die beantragte Zeit überlassen; zu diesem Zweck hält die Deutsche Bundespost je nach den betrieblichen Erfordernissen die Leitungen ständig bereit oder richtet sie besonders ein. Soweit die Leitungen besonders eingerichtet werden, hat der Antragsteller der Deutschen Bundespost alle Kosten der Einrichtung und Aufhebung zu erstatten.

(6) Die Mindestüberlassungsdauer bei dauernd überlassenen Leitungen für Rundfunkzwecke beträgt:

1. drei Monate für Meldeleitungen, Fernwirkleitungen und Tonleitungen auf ungeschirmten, nicht entzerrten Fernsprech-Stromwegen,
2. drei Jahre für Tonanschlußleitungen,
3. drei Monate für Tonverbindungsleitungen,

4. fünf Jahre für Fernsehanschlußleitungen,
5. ein Jahr für Fernsehverbindungsleitungen.

Werden die dauernd überlassenen Leitungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so hat der Inhaber des Stromweges für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer Restgebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben.

(7) Wird ein Antrag auf Überlassung eines Stromweges für Rundfunkzwecke nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost zurückgezogen, so hat der Antragsteller die bereits aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Beseitigung hergestellter Einrichtungen zu erstatten; bei der Zurückziehung von Anträgen auf vorübergehende Überlassung solcher Leitungen sind außerdem noch Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

(8) In Störungsfällen kann die Deutsche Bundespost die Gebühren ganz oder teilweise auf Antrag erstatten, wenn der Stromweg für Rundfunkzwecke ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig wird.

(9) Die dauernde Überlassung von Stromwegen für Rundfunkzwecke ist unter Einhaltung der von der Deutschen Bundespost angegebenen Fristen bei der für Ton- und Fernsehübertragungen zuständigen geschäftsführenden Oberpostdirektion, die vorübergehende Überlassung solcher Leitungen bei der zuständigen Ton- und Fernsehübertragungsstelle zu beantragen. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags.

§ 40 h

Besonders wichtige Leitungen

(1) Besonders wichtige Leitungen sind posteigene Stromwege (§ 40 d Abs. 3), bei denen durch Schaltung von Ersatzleitungen (Zweitstromwegen) eine höhere Betriebssicherheit als bei gewöhnlichen posteigenen Stromwegen gewährleistet wird. Die technische und betriebliche Gestaltung der besonders wichtigen Leitungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(2) Eine besonders wichtige Leitung besteht aus einem Erststromweg und einem Zweitstromweg. Erst- und Zweitstromweg werden nur zwischen denselben Endstellen überlassen. Dabei werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost zwei voneinander unabhängige Leitungswege gewählt, die im jeweiligen Einzelfall die größte Betriebssicherheit gewährleisten. Sind hierfür Ergänzungsanlagen im Liniennetz der Deutschen Bundespost erforderlich, so gilt § 9 Abs. 2 sinngemäß.

(3) In Störungsfällen wird in den Endstellen von dem Erststromweg auf den Zweitstromweg umgeschaltet. Die hierfür notwendigen Umschalteteinrichtungen werden als teilnehmereigene Einrichtungen überlassen.

§ 40 i

Reserveleitungen

(1) Reserveleitungen sind Fernsprech-Stromwege und Telegraf-Stromwege für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud, deren Inbetriebnahme vorbereitet ist, deren Benutzung jedoch erst im Bedarfsfalle von der Deutschen Bundespost ermöglicht wird. Sie werden nur zwischen Endstellen überlassen, die in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen liegen.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt den Kreis der Bedarfsträger, denen Reserveleitungen überlassen werden. Reserveleitungen werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Es besteht kein Recht auf Überlassung solcher Leitungen."

27. Der bisherige Teil III wird Teil IV.

28. In § 41 werden ersetzt

- a) in Absatz 1 die Worte „Fernsprecheinrichtungen ein Fernsprechteilnehmer“ durch die Worte „Fernmeldeeinrichtungen ein Teilnehmer“,
- b) in Absatz 5 das Wort „Fernsprechdienst“ durch das Wort „Fernmeldedienst“ und das Wort „Fernsprecheinrichtung“ durch das Wort „Fernmeldeeinrichtung“.

29. Der bisherige Teil IV wird Teil V.

30. In § 42 wird der Hinweis „(Fernsprechgebührenvorschriften)“ durch den Hinweis „(Fernmeldegebührenvorschriften)“ ersetzt.

31. Die bisherigen Teile V und VI werden Teil VI und Teil VII.

32. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Auslandsverkehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für den Auslandsverkehr, soweit nicht der Internationale Fernmeldevertrag nebst seinen Vollzugsordnungen, andere zwischenstaatliche Abkommen oder besondere Benutzungsverordnungen etwas anderes vorschreiben."

33. Die nachstehend genannten Ausführungsbestimmungen (AB) zur Fernsprechordnung (FeO) vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 913), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1405), werden wie folgt in die Fernmeldeordnung (FO) eingefügt:

AB 1 zu § 8 FeO

als § 8 Abs. 1a FO,

AB 2 bis 4 zu § 8 FeO

als § 8 Abs. 3 bis 5 FO,

AB 1 bis 3 zu § 10 FeO

als § 10 Abs. 2 bis 4 FO,

- AB 1 bis 3 zu § 11 FeO
als § 11 Abs. 1a bis 1c FO,
- AB 6 zu § 11 FeO als § 11 Abs. 2a FO,
- AB 7 und 8 zu § 11 FeO
als § 11 Abs. 3a und 3b FO,
- AB 1 und 2 zu § 12 FeO
als § 12 Abs. 1a und 1b FO,
- AB 3 zu § 12 FeO als § 12 Abs. 1 Satz 2 FO,
- AB 4 und 5 zu § 12 FeO
als § 12 Abs. 2a und 2b FO,
- AB 6 und 7 zu § 12 FeO
als § 12 Abs. 3a und 3b FO,
- AB 9 und 10 zu § 12 FeO
als § 12 Abs. 6a und 6b FO,
- AB 1 zu § 13 FeO als § 13 Abs. 1a FO,
- AB 2 zu § 13 FeO als § 13 Abs. 5a FO,
- AB 1 zu § 14 FeO als § 14 Abs. 1a FO,
- AB 2 zu § 14 FeO als § 14 Abs. 3a FO,
- AB 1 zu § 15 FeO als § 15 Abs. 1a FO,
- AB 2, 3 und 5 zu § 15 FeO
als § 15 Abs. 2a bis 2c FO,
- AB 2 und 3 zu § 16 FeO
als § 16 Abs. 4 und 5 FO,
- AB 1 zu § 18 FeO als § 18 Abs. 1a FO,
- AB 2 zu § 18 FeO als § 18 Abs. 2a FO,
- AB 2 bis 6 zu § 19 FeO
als § 19 Abs. 2 bis 6 FO,
- AB 1 und 2 zu § 20 FeO
als § 20 Abs. 1a und 1b FO,
- AB 1 und 2 zu § 23 FeO
als § 23 Abs. 1a und 1b FO,
- AB 3 bis 5 zu § 23 FeO
als § 23 Abs. 3a bis 3c FO,
- AB 6 zu § 23 FeO als § 23 Abs. 5 FO,
- AB, 1a und 2 bis 4 zu § 24 FeO
als § 24 Abs. 2 bis 6 FO,
- AB 1 bis 3 zu § 25 FeO
als § 25 Abs. 1a bis 1c FO,
- AB 4 bis 6 zu § 25 FeO
als § 25 Abs. 3 bis 5 FO,
- AB 1 zu § 26 FeO als § 26 Abs. 3 FO,
- AB 1 bis 4 zu § 28 FeO
als § 28 Abs. 1a bis 1d FO,
- AB 6 und 7 zu § 28 FeO
als § 28 Abs. 3 und 4 FO,
- AB 1 zu § 29 FeO als § 29 Abs. 1a FO,
- AB 2 zu § 29 FeO als § 29 Abs. 2a FO,
- AB 1, 3 bis 5, 7 und 8 zu § 40 FeO
als § 40 Abs. 1a bis 1f FO.

Gleichzeitig werden die eingefügten Vorschriften wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Haupt- oder“ gestrichen.
- b) In § 11 Abs. 1c werden nach dem Wort „werden“ folgende Worte eingefügt: „nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Deutschen Bundespost und“.

- c) An § 11 Abs. 3a werden am Schluß folgende Sätze angefügt:

„Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen mit normalen Hilfsmitteln ungehindert in die Räume transportiert und aus diesen wieder entfernt werden können. Räume und Zugänge müssen der gewichtsmäßigen Belastung durch die Teilnehmereinrichtungen gewachsen sein. Entstehen durch die Beschaffenheit der Räume oder Zugänge erhöhte Aufwendungen (z. B. Transport durchs Fenster oder mit einem Kran), so gehen die dadurch bedingten Kosten zu Lasten des Teilnehmers.“

- d) In § 13 Abs. 1a Buchstabe c werden die Worte „durch Verschulden der Deutschen Bundespost“ durch die Worte „aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat,“ ersetzt.
- e) In § 13 Abs. 1a erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
„§ 11 Abs. 1a, 1b und 5 gilt sinngemäß.“
- f) In § 20 Abs. 1a wird der Hinweis „(Ausführungsbestimmung 1 zu § 10)“ durch den Hinweis „(§ 10 Abs. 2)“ ersetzt.
- g) In § 23 Abs. 1a und 3a werden die Worte „§ 23 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
- h) In § 23 Abs. 3b werden die Worte „§ 23 Abs. 3“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
- i) In § 24 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Ausführungsbestimmung 5 zu § 19 Restgebühren wie nach § 24“ durch die Worte „§ 19 Abs. 5 Restgebühren wie nach Absatz 1“ ersetzt.
- k) In § 24 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Die Ausführungsbestimmung 2“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
- l) In § 25 Abs. 4 werden in Satz 1 die Worte „Ausführungsbestimmung 5 zu § 19“ durch die Worte „§ 19 Abs. 5“ und in Satz 2 die Worte „Ausführungsbestimmung 2 zu § 24“ durch die Worte „§ 24 Abs. 4“ ersetzt.
- m) In § 25 Abs. 5 werden die Worte „Ausführungsbestimmung 3 Satz 2 zu § 24“ durch die Worte „§ 24 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- n) § 28 Abs. 1c erhält folgende Fassung:
„(1c) Die Deutsche Bundespost überläßt posteigene Nebenanschlußleitungen zur Verbindung privater Nebenstellen mit der Hauptstelle oder mit der Erstnebenstelle einer Zweitnebenstellenanlage, soweit und solange die von ihr bestimmten Voraussetzungen für die Überlassung solcher Leitungen gegeben sind. § 6 Abs. 8 und 9 gilt sinngemäß.“
- o) In § 40 Abs. 1b werden die Worte „Anschlüsse zur“ durch die Worte „Nebenanschlüsse zur“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des

Reichspostministeriums S. 913), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fernsprecho-
rdnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I
S. 1405), werden aufgehoben. Artikel 1 Nr. 33 bleibt
unberührt.

Artikel 3

Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften

Die Fernsprechgebührenvorschriften, Anlage 3 zur
Fernsprecho-
rdnung vom 24. November 1939 (Amts-
blatt des Reichspostministeriums S. 859), zuletzt
geändert durch die Verordnung zur Änderung der
Fernsprecho-
rdnung vom 19. Oktober 1970 (Bundes-
gesetzbl. I S. 1405), werden wie folgt geändert und
ergänzt:

1. Die Bezeichnung „Fernsprechgebührenvorschriften“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Fernmeldegebührenvorschriften (FGV)“.

2. In den Vorbemerkungen

- a) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze.

Für Einrichtungen, für die in den Fernmeldegebührenvorschriften keine festen Gebühren angegeben sind, werden erhoben

bei posteigenen Einrichtungen

eine monatliche Gebühr in Höhe von 3 v. H. des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags,

bei teilnehmereigenen Einrichtungen

eine einmalige Gebühr in Höhe des Einkaufspreises zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags und eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 v. H. der einmaligen Gebühr.

Der Gemeinkostenzuschlag beträgt 25 v. H.

Der Einkaufspreis ist der sich aus der Firmenrechnung ergebende Preis für die technischen Einrichtungen einschließlich der vom Lieferer berechneten Fracht- und Verpackungskosten und einschließlich der Mehrwertsteuer.

Bei Entnahme der Einrichtungen aus dem Lagerbestand der Deutschen Bundespost gilt als Einkaufspreis der Verrechnungspreis nach der am Tage der Entnahme gültigen, vom Fernmeldetechnischen Zentralamt herausgegebenen Verrechnungspreisliste.

Die so ermittelten Gebühren berücksichtigen alle Fracht- und Verpackungskosten bis zur Verwendungsstelle, ausgenommen die Kosten, die durch außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Einbringen und anschließenden Transport entstehen.

Für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze, die vor dem 1. Juli 1971 überlassen worden sind, gelten die Gebühren weiter,

die nach den vor diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen ermittelt worden sind.“,

- b) wird Nummer 3 aufgehoben,

- c) wird in Nummer 4 Buchstabe a der letzte Satz gestrichen,

- d) erhält Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Fracht- und Verpackungskosten bei Einrichtungen mit festen Gebührensätzen.

Die festen Gebühren für die Teilnehmer-einrichtungen enthalten die Fracht- und Verpackungskosten bis zur Verwendungsstelle, ausgenommen die Kosten, die durch außergewöhnliche Schwierigkeiten beim Einbringen und anschließenden Transport entstehen.“

3. Das vor Abschnitt I. Hauptanschlüsse aufgeführte Wort „Teilnehmereinrichtungen“ wird gestrichen.

4. Abschnitt I. Hauptanschlüsse erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

5. Abschnitt II. Nebenstellenanlagen erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

6. Abschnitt III. Sprechapparate besonderer Art erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

7. Abschnitt IV. Zusatzeinrichtungen erhält die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

8. Abschnitt V. Querverbindungen und Abzweigungen erhält die in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

9. In Abschnitt VI. Höherwertige und besonders kostspielige Leitungen

- a) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:

„VI. Besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)“,

- b) erhalten in der Spalte „Gegenstand“ die Ausführungen zwischen den Nummern 1b und 2 folgende Fassung:

„Kostenzuschuß und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke“,

- c) wird die Spalte „Fernsprecho-
rdnung“ mit allen Angaben aufgehoben.

10. Die vor Abschnitt VII. Einrichtungs- und Änderungsgebühren aufgeführten Worte „Herstellung und Änderung von Teilnehmereinrichtungen“ werden gestrichen.

11. In Abschnitt VII. Einrichtungs- und Änderungsgebühren

- a) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:
„VII. Einrichtungs-, Änderungs- und Abnahmegebühren“,
- b) erhält in der Spalte „Gegenstand“ die auf die Abschnittsüberschrift unmittelbar folgende Überschrift „Einrichtungsgebühren“ folgende Fassung:
„Einrichtungsgebühren
(§§ 11, 22 und 25 der Fernmeldeordnung)“,
- c) wird in Unterabschnitt A. Nach Einzelleistung zu berechnende Einrichtungsgebühren
 - aa) in der Spalte „Gegenstand“ an die zwischen den Nummern 18 und 19 aufgeführte Zwischenüberschrift nach dem Wort „Zeit“ der Hinweis „(§ 16 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)“ angefügt,
 - bb) in der Spalte „Gegenstand“ in Nummer 19 Satz 2 das Wort „Vermittlungsstelle“ durch das Wort „Ortsvermittlungsstelle“ ersetzt,
 - cc) in der Spalte „Gebühr“ ersetzt:
bei Nummer 1 „16,50“ durch „23,—“,
bei Nummer 2 „10,50“ durch „16,—“,
bei Nummer 3 „8,25“ durch „13,—“,
bei Nummer 6 „1,50“ durch „4,—“,
bei Nummer 7 „1,10“ durch „2,—“,
bei Nummer 8 „1,65“ durch „2,60“,
bei Nummer 9 „0,60“ durch „0,80“,
- d) wird in Unterabschnitt B. Feste Einrichtungsgebühren
 - aa) Buchstabe b der einleitenden Bestimmungen wie folgt gefaßt:
„b) in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte
Nebenanschlüsse post- und teilnehmereigener Nebenstellenanlagen,
posteigene Querverbindungen,
posteigene Abzweigleitungen,
posteigene Nebenanschlußleitungen in privaten Nebenstellenanlagen (§ 28 Abs. 1c der Fernmeldeordnung),
posteigene Leitungen für besondere Zwecke (§ 9 Abs. 1 der Fernmeldeordnung).
Ausgenommen sind Einrichtungen, für die § 6 Abs. 9 der Fernmeldeordnung gilt.“,
 - bb) in der Spalte „Gebühr“ ersetzt:
bei Nummer 25 „90,—“ durch „120,—“,
bei Nummer 26 „75,—“ durch „120,—“,
bei Nummer 27 „90,—“ durch „120,—“,
bei Nummer 28 „50,—“ durch „70,—“,
bei Nummer 29 „40,—“ durch „60,—“,

bei Nummer 30 „30,—“ durch „40,—“,
bei Nummer 31 „20,—“ durch „30,—“,
bei Nummer 33 „7,—“ durch „15,—“,

e) erhält in Unterabschnitt Änderungsgebühren in der Spalte „Gegenstand“

aa) die Überschrift folgende Fassung:

„Änderungsgebühren

(§§ 17, 23 und 26

der Fernmeldeordnung)“,

bb) Vorschrift 3 zu Nummer 39 folgende Fassung:

„3. Für die Umwandlung von Gemeinschaftssprechstellen in Einzelanschlüsse und umgekehrt werden keine Änderungsgebühren erhoben.“,

f) wird am Schluß der in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte neue Unterabschnitt „Abnahmegebühren“ angefügt,

g) wird die Spalte „Fernsprechordnung“ mit allen Angaben aufgehoben.

12. In Abschnitt VIII. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen wird

a) der unter der Überschrift aufgeführte Hinweis „(Fernsprechordnung § 23 Abs. 1)“ ersetzt durch den Hinweis „(§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)“,

b) in der Vorschrift 1 Satz 1 der Hinweis „(Ausführungsbestimmung 2 zu § 23)“ durch den Hinweis „(§ 23 Abs. 1b der Fernmeldeordnung)“ ersetzt.

13. Das vor Abschnitt IX. Ortsgespräche aufgeführte Wort „Gespräche“ wird gestrichen.

14. In Abschnitt IX. Ortsgespräche

a) in der Spalte „Gegenstand“

aa) wird unter der Überschrift der Hinweis „(§ 34 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,

bb) erhält unter „Zu Nr. 1 und 1a“ Vorschrift 1 folgende Fassung:

„1. Die Gebühr wird für jede ausgeführte Ortsgesprächsverbindung erhoben. Eine Ortsgesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder eine technische Einrichtung entgegengenommen wird. Entsprechendes gilt für Gespräche von und nach öffentlichen Sprechstellen.“,

cc) werden unter „Zu Nr. 1 und 1a“ in Vorschrift 2 die Worte „§ 30 Abs. 4 der Fernsprechordnung“ durch die Worte „§ 33 Abs. 8 der Fernmeldeordnung“ ersetzt,

- dd) erhält unter „Zu Nr. 1 und 1a Vorschrift 3 Satz 2 folgende Fassung:
„Verbindungen mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von Notgesprächen, die Ortsgespräche sind, werden gebührenfrei bereitgestellt.“,
- b) wird die Spalte „Fernsprechordnung“ einschließlich des Hinweises „§ 30“ aufgehoben,
- c) wird in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 1 „0,18“ durch „0,21“ ersetzt.
15. Nach Abschnitt IX. Ortsgespräche wird der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte neue Abschnitt IX a. Nahgespräche eingefügt.
16. Abschnitt X. Ferngespräche erhält die in der Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
17. Abschnitt XI. Besondere Gesprächsverbindungen erhält die in der Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
18. Die vor Abschnitt XII. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen aufgeführten Worte „Andere Gebühren“ werden gestrichen.
19. Abschnitt XII. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen erhält die in der Anlage 10 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
20. Abschnitt XIII. Amtliches Fernsprechbuch erhält die in der Anlage 11 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
21. In Abschnitt XV. Besondere Leistungen
- a) wird in der Spalte „Gegenstand“
 - aa) in Nummer 1 nach dem Wort „Teilnehmers“ der Hinweis „(§ 5 Abs. 7 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,
 - bb) in Nummer 2 nach dem Wort „Teilnehmers“ der Hinweis „(§ 14 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,
 - cc) im ersten Halbsatz der Vorschrift 2 zu Nummer 2 in der Klammer das Wort „Fernsprechordnung“ durch das Wort „Fernmeldeordnung“ ersetzt,
 - dd) an das vor Nummer 3 aufgeführte Wort „Teilnehmers“ der Hinweis „(§ 12 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung)“ angefügt,
 - ee) die Vorschrift zu Nummer 3 aufgehoben,
 - ff) das vor Nummer 4 aufgeführte Wort „Fernsprechgebühren“ durch die Worte „Fernmeldegebühren (§ 13 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)“ ersetzt,
 - gg) an das vor Nummer 5 aufgeführte Wort „Anschlüssen“ der Hinweis „(§ 20 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)“ angefügt,
 - hh) in Nummer 7 nach dem Wort „Fernmelderechnung“ der Hinweis „(§ 13 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,
 - ii) in Nummer 8 nach dem Wort „Einziehungsaufträgen“ der Hinweis „(§ 13 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,
 - kk) nach dem vor Nummer 9 aufgeführten Wort „Antrag“ der Hinweis „(§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,
 - ll) nach dem vor Nummer 11 aufgeführten Wort „sind“ der Hinweis „(§ 38 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)“ eingefügt,
 - b) wird die Spalte „Fernsprechordnung“ mit allen Angaben aufgehoben,
 - c) werden in der Spalte „Gebühr“ ersetzt:

bei Nummer 1	„30,—“	durch	„50,—“,
bei Nummer 2	„30,—“	durch	„50,—“,
bei Nummer 3	„3,—“	durch	„5,—“,
bei Nummer 4	„0,75“	durch	„5,—“,
bei Nummer 5	„3,—“	durch	„15,—“,
bei Nummer 7	„0,50“	durch	„2,—“,
bei Nummer 8	„0,25“	durch	„1,—“,
bei Nummer 9	„6,—“	durch	„13,—“,
bei Nummer 10	„2,—“	durch	„6,50“,
bei Nummer 11	„5,25“	durch	„8,—“,
bei Nummer 12	„2,65“	durch	„4,—“.
22. Nach Abschnitt XV. Besondere Leistungen werden die in den Anlagen 12 bis 14 zu dieser Verordnung aufgeführten Abschnitte
- XVI. Öffentliches Bildübertragungsnetz,
- XVII. Posteigene Stromwege,
- XVIII. Reserveleitungen
- angefügt.

Abschnitt II

Änderungen im Telegrafatenwesen

Artikel 4

Anderung der Telegrafatenordnung

Die Telegrafatenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1422) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird der letzte Satz gestrichen.
 - b) In Absatz 13 wird das Wort „Fernsprechordnung“ durch das Wort „Fernmeldeordnung“ ersetzt.
- In § 34 wird das Wort „Fernsprechordnung“ durch das Wort „Fernmeldeordnung“ ersetzt.
- Die Anlage A — Gebührensätze für den Telegrafatendienst — wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Abschnitt I. Hauptgebühren erhält die in der Anlage 15 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
 - b) In Abschnitt II. Nebengebühren werden in der Spalte „Gebühr“ bei den Nummern 20 und 21 die Worte „Fernsprechgebührenschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordnung)“ durch die Worte „Fernmeldegebührenschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)“ ersetzt.

- c) Nach Abschnitt II. Nebengebühren wird der in Anlage 16 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt III. Gebühren für Bildtelegramme angefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 12. Juni 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 415), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Telegrafienordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1410) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II. A. erhält folgende Fassung:

„Für die Übermittlung fernschriftlicher Nachrichten werden von der Deutschen Bundespost bereitgestellt:

1. Telex-Haupt- und Telex-Nebenanschlüsse im Rahmen des Telexnetzes,
2. posteigene Telegraphen-Stromwege für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke.“

2. In Abschnitt II. B. erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Für den Telexdienst gilt § 32 der Telegrafienordnung; für posteigene Telegraphen-Stromwege gelten die Vorschriften der Fernmeldeordnung über Leistungen der Deutschen Bundespost für private Fernmeldeanlagen und für besondere Zwecke.“

3. In Abschnitt II. C. werden im ersten und dritten Satz die Worte „überlassenen Telegraphenleitungen“ jeweils durch die Worte „posteigenen Telegraphen-Stromwegen“ ersetzt.

4. In Abschnitt III. werden die Worte „vom 22. Dezember 1938“ gestrichen.

5. Abschnitt IV. wird aufgehoben.

6. Abschnitt V. B. erhält die in der Anlage 17 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

7. Abschnitt V. C. erhält die in der Anlage 18 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

8. Abschnitt V. D. wird aufgehoben.

9. Abschnitt V. E. wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Monatliche Gebühr“ werden bei den Nummern 39, 40 und 98 bis 100 die Worte „der Fernsprechgebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernsprechordeung)“ jeweils durch die Worte „der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ werden im zweiten Satz der einleitenden Bestimmungen zu Unterabschnitt 2 — Unterhaltungsgebühren — in der Vorschrift 1 zu Nr. 41 und 43 sowie bei

der Nummer 60 die Worte „überlassenen Telegraphenleitungen“ jeweils durch die Worte „posteigenen Telegraphen-Stromwegen“ ersetzt.

c) Die Nummern 45 und 45a erhalten folgende Fassung:

45	„Lochstreifensender Einzelgerät	24,—
45a	Anbaugerät	16,—“.

d) Nach Nummer 45a wird folgende neue Nummer 45b eingefügt:

„45b	Telex-Anrufbeantworter	24,—
	Ersatzapparate werden nicht bereitgestellt.	“.

e) Die Nummer 52 erhält unter Anfügung der neuen Nummer 52a folgende Fassung:

52	„Empfangslocher Einzelgerät	24,—
52a	Anbaugerät	16,—“.

f) In der Spalte „Gebühren“ werden die bisherigen Beträge wie folgt ersetzt:

bei den Nummern 41 und 42 jeweils durch „145,—“,
bei Nummer 43 durch „69,—“,
bei den Nummern 44 und 46 jeweils durch „4,—“,
bei den Nummern 44b, 57, 58 und 58a jeweils durch „11,—“,
bei Nummer 47 durch „8,—“,
bei den Nummern 48, 55, 56 und 57a jeweils durch „24,—“,
bei Nummer 49 durch „26,—“,
bei Nummer 50 durch „39,—“,
bei Nummer 51 durch „52,—“,
bei Nummer 53 durch „65,—“,
bei Nummer 54 durch „42,—“,
bei den Nummern 57b und 61c jeweils durch „16,—“,
bei den Nummern 57c und 72 jeweils durch „28,—“,
bei Nummer 57d durch „40,—“,
bei Nummer 57e durch „12,—“,
bei Nummer 59 durch „2,50“,
bei Nummer 60 durch „22,—“,
bei den Nummern 61, 61a und 61b jeweils durch „15,—“,
bei den Nummern 62 und 72c jeweils durch „35,—“,
bei den Nummern 63 und 72d jeweils durch „56,—“,
bei den Nummern 64 und 72f jeweils durch „70,—“,
bei den Nummern 65 und 72e jeweils durch „112,—“,
bei Nummer 66 durch „154,—“,
bei Nummer 67 durch „182,—“,
bei Nummer 68 durch „208,—“,

bei Nummer 69 durch „234,—“,
 bei Nummer 70 durch „260,—“,
 bei Nummer 71 durch „286,—“,
 bei Nummer 72a durch „90,—“ und
 bei Nummer 72b durch „110,—“.

- g) In der Spalte „Gegenstand“ werden bei der Nummer 61 die Worte „überlassene Telegrafeneleitungen“ durch die Worte „posteigene Telegrafen-Stromwege“ ersetzt.
- h) Unterabschnitt 3 — Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen — erhält die in der Anlage 19 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
- i) Unterabschnitt 4 — Gebühren für Ersatzapparate — wird aufgehoben.
- k) Der bisherige Unterabschnitt 5 — Amtliches Verzeichnis der Telexteilnehmer — wird Unterabschnitt 4. In diesem Unterabschnitt werden in der Spalte „Gegenstand“ bei Nummer 99 sämtliche Angaben gestrichen.

Abschnitt III

Anderung sonstiger Fernmeldebenutzungsverordnungen

Artikel 6

Anderung der Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger

Die Anlage 2 zur Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 14. Januar 1936 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 19. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. Juni 1950), wird durch die in Anlage 20 zu dieser Verordnung aufgeführte neue Anlage 2 ersetzt.

Artikel 7

Anderung der Seefunkordnung

Die Seefunkordnung vom 27. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 4. August 1964), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Telegrafeneordnung, der Verordnung über Gebühren für Nebentelegrafen und für den Fernschreibdienst und der Seefunkordnung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1410), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Seefunkstellen die Funkstellen auf Schiffen, deren Errichtung und Betrieb vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen genehmigt sind und die der Abwicklung des öffentlichen Verkehrs dienen, soweit es sich nicht um bewegliche Funkstellen des internationalen Rheinfunkdienstes oder um Funkfernsprechanschlüsse des öffentlichen Fernsprechnetzes handelt.“

- 2. In der Überschrift und im Text des § 2 wird das Wort „Fernsprechordnung“ durch das Wort „Fernmeldeordnung“ ersetzt.

- 3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Funkgespräche

Die im Seefunkdienst geführten Funkgespräche gelten als Ferngespräche.“

- 4. In § 11 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Funkgespräche nach See sind bei der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb anzumelden, wobei die verlangte Seefunkstelle, gegebenenfalls der Name dessen, mit dem das Gespräch geführt werden soll, sowie die Küstenfunkstelle, über die das Gespräch geführt werden soll, anzugeben sind.“

- 5. In Anlage 2 wird Abschnitt II. Funkgesprächsdienst wie folgt geändert:

- a) Unter A. Vorbemerkungen

- aa) werden bei Nummer 1 Buchstabe d sämtliche Angaben gestrichen,

- bb) werden in Nummer 5 die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Verkehr mit Seefunkstellen auf Ultrakurzwelle werden als Fernsprechgebühr Gebühren nach Abschnitt X Nr. 1 bis 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die Küstenfunkstelle liegt, die das Gespräch vermittelt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach Abschnitt X Nr. 8 bis 10 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet. Befinden sich die vermittelnde Küstenfunkstelle und der Anschluß des Anmelders oder des Verlangten in demselben Ortsnetz, so wird als Fernsprechgebühr die Gebühr nach Abschnitt X Nr. 1 oder Abschnitt X Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben.“

- b) Unter B. Gebühren

- aa) wird in der Spalte „Gegenstand“ in der vor Nummer 1 aufgeführten Zwischenüberschrift das Wort „gewöhnliches“ gestrichen,

- bb) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1	Fernsprechgebühr ..	Tagegebühr für ein Ferngespräch nach Abschnitt X Nr. 1 bis 7 oder Nr. 8 bis 10 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)“,
----	---------------------	--

- cc) wird in der Spalte „Gegenstand“ die zwischen den Nummern 16 und 17 aufgeführte Zwischenüberschrift gestrichen,
- dd) werden die Nummern 17 bis 23 mit sämtlichen Angaben gestrichen.

6. In Anlage 2 Abschnitt III. Besondere Funkdienste werden in der Spalte „Gebühr“ bei Nummer 2 die Worte „unter A I und II“ und die Worte „vom 14. Januar 1936 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 17) in der Fassung vom 19. Mai 1950 (Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. Juni 1950)“ gestrichen.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 8

Sonderregelungen

(1) Soweit bisher Gespräche zwischen zwei Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden, bleibt diese Regelung für jedes Ortsnetz solange bestehen, bis in dem Ortsnetz der Nahdienst gemäß § 35 der Fernmeldeordnung eingeführt wird. Neue Verkehrsbeziehungen mit entsprechendem Ortsdienst werden nicht mehr eingeführt. Hauptanschlüsse eines anderen Ortsnetzes, die zur Ortsgesprächsgebühr erreicht werden können, zählen bei der Bemessung der Grundgebühr (Abschnitt I Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften) mit.

(2) In Verkehrsbeziehungen, für die der Selbstwählferndienst noch nicht eingeführt ist, werden die Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst abgewickelt. Für diese Verkehrsbeziehungen werden § 36 der Fernmeldeordnung und Abschnitt X der Fernmeldegebührenvorschriften mit folgender Maßgabe angewendet:

1. Dringende Gespräche zur doppelten und Blitzgespräche zur zehnfachen Ferngesprächsgebühr bleiben zugelassen.
2. Die §§ 32 und 33 der bisherigen Fernsprechordnung einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden angewendet.
3. Abschnitt XI Nr. 1 bis 12 der bisherigen Fernsprechgebührenvorschriften wird mit der Maßgabe angewendet, daß bei den Nummern 1, 4, 11 und 12 die Angaben in der Spalte „Gebühr“ jeweils durch folgende Angaben ersetzt werden: „Gebühr für eine Minute nach X Nr. 1 bis 7 der Fernmeldegebührenvorschriften; Mindestsatz 0,80 DM“.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Gespräche von und nach Funkfernprechanschlüssen und mit Ausnahme des Satzes 1 nicht für Verkehrsbeziehungen, für die die Vorschrift 1 zu Abschnitt X Nr. 1 bis 7 der Fernmeldegebührenvorschriften gilt.

(3) Neue Gemeinschaftssprechstellen von Zehneranschlüssen werden nicht mehr hergestellt. Noch im öffentlichen Fernsprechnetzz vorhandene Gemein-

schaftssprechstellen von Zehneranschlüssen bleiben unter den bisherigen Bedingungen vorübergehend überlassen, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Die Übertragung und die Verlegung sind bei Gemeinschaftssprechstellen von Zehneranschlüssen ausgeschlossen.
2. § 17 Abs. 4 und 5 Nr. 1 der Fernmeldeordnung werden angewendet. Die Anwendung des § 17 Abs. 3 Buchstabe c der bisherigen Fernsprechordnung ist ausgeschlossen.
3. Für Gemeinschaftssprechstellen von Zehneranschlüssen werden Grundgebühren gemäß Abschnitt I Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften erhoben.
4. Spätestens mit Ablauf des Jahres 1975 werden alle zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Gemeinschaftssprechstellen von Zehneranschlüssen in Einzelanschlüsse umgewandelt, soweit der Teilnehmer nicht auf einen Anschluß verzichtet.

(4) Hauptanschlüsse, die von Teilnehmern vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen worden sind, können vorübergehend bestehenbleiben. Für diese Anschlüsse gelten folgende Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen der bisherigen Fernsprechordnung weiter: § 15 Abs. 2 und die Ausführungsbestimmungen 2 zu § 10, 5 zu § 15 sowie 2 und 3 zu § 40. Das einem solchen Hauptanschluß zugrunde liegende Teilnehmerverhältnis kann gemäß § 14 Abs. 1 der Fernmeldeordnung vom Teilnehmer auf den Alleinbenutzer übertragen werden; § 14 Abs. 1a Halbsatz 1 der Fernmeldeordnung wird nicht angewendet. Spätestens zum Ablauf des Jahres 1975 werden alle zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Hauptanschlüsse, die anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen sind, gekündigt.

(5) Inhaber von Fernmeldeeinrichtungen, deren monatliche Gebühren durch diese Verordnung erhöht werden, können diese Einrichtungen ungeachtet einer noch nicht abgelaufenen Mindestüberlassungsdauer mit einmonatiger Frist zum Schluß des Monats September 1971 schriftlich kündigen. Für die auf Grund dieser Bestimmung gekündigten Fernmeldeeinrichtungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Gebühren weiter; zuviel erhobene Gebühren werden erstattet. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Teilnehmereinrichtungen nach den Unterabschnitten II A bis II H und II K der Fernmeldegebührenvorschriften.

(6) Hat ein Teilnehmer für eine Ausnahmenebenanschlußleitung, für eine Ausnahmequerverbindung oder für eine Abzweingleitung, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, einen einmaligen Kostenzuschuß entrichtet und sind seit der Herstellung der Teilnehmereinrichtung noch nicht fünf Jahre vergangen, so wird ihm für jeden vollen Kalendermonat, der an den fünf Jahren fehlt, ein Sechzigstel des entrichteten Kostenzuschusses auf die neuen Gebühren angerechnet. Kündigt der Teilnehmer die Teilnehmereinrichtung auf Grund des Absatzes 5, so wird ihm für jeden vollen Monat, der nach Wirk-

samwerden der Kündigung an den fünf Jahren fehlt, ein Sechzigstel des entrichteten Kostenzuschusses erstattet.

(7) Für die in den Abschnitten II bis IV der bisherigen Fernspreckgebührenvorschriften aufgeführten Teilnehmereinrichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingerichtet worden sind oder deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, gelten die bisherigen Gebühren weiter.

Hiervon ausgenommen sind

- a) Einrichtungen nach Abschnitt II J (ohne Nr. 1b), Sprechapparate nach Abschnitt III Nr. 17 und 18 sowie IV Nr. 8 der bisherigen Fernspreckgebührenvorschriften,
- b) Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarn-dienstes.

Soweit nicht Absatz 5 Satz 2 eingreift, gelten für die unter a und b bezeichneten Einrichtungen, ganz gleich, wann diese hergestellt worden sind, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Gebührensätze nach Abschnitt III bis V der Fernmeldegebührenvorschriften.

(8) Werden Vermittlungseinrichtungen großer W-Anlagen (Unterabschnitt II E der Fernmeldegebührenvorschriften) auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der Fernspreckordnung vom 12. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1605) noch nach Gebühren berechnet, die vor dem 1. Oktober 1969 gültig waren, so werden bei einer nach dem in Artikel 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ausgeführten Erweiterung solcher Vermittlungseinrichtungen die Gebühren für hinzukommende Anschlußorgane für Amtsleitungen, Anschlußorgane für Nebenstellen und Innenverbindingssätze nach § 3 Abs. 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 12. September 1969 zuzüglich eines Teuerungszuschlags von 20 vom Hundert berechnet. Ist die Erweiterung vor dem in Artikel 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden, so wird der Teuerungszuschlag nicht erhoben.

(9) Für Leitungen einer Privatfernmeldeanlage, die an dem in Artikel 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt in posteigenen Linien nach § 18 der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1943 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 24. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 30. Juni 1953), untergebracht sind oder deren Unterbringung vor diesem Tage beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, wer-

den die laufenden Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe weiter erhoben, daß für die Bereitstellung von Kabelkanalzügen einschließlich der laufenden Unterhaltung statt der bisherigen Gebühren (Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, Anlage 3 Teil II Nr. 9) bei alleiniger Benutzung einer Kabelkanalöffnung eine monatliche Gebühr von 500,— DM je Kilometer und bei Mitbenutzung einer bereits belegten Öffnung eine monatliche Gebühr von 300,— DM je Kilometer erhoben wird.

Artikel 9

Einführung des Nahdienstes

Die Einführung des Nahdienstes (§ 35 Abs. 3 der Fernmeldeordnung) soll, vom 1. Januar 1975 an gerechnet, spätestens in zehn Jahren beendet sein.

Artikel 10

Neufassung

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird die Fernmeldeordnung und die Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in den nach dieser Verordnung geltenden Fassungen mit neuem Datum und in neuer Abschnitts-, Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge bekanntmachen, dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften streichen.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1943 S. 11),
 2. die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1943 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 24. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 30. Juni 1953) und
 3. die Verordnung über ortsfeste und bewegliche Bildtelegraphengeräte vom 24. Januar 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 45).

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Georg Leber

Anlage 1

(zu Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
I. Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)		
Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse		
Monatliche Grundgebühr		
1	für einen Einzelanschluß	
	in Ortsnetzen mit	
	1 bis 100 Hauptanschlüssen	9,—
	101 bis 200 "	12,—
	201 bis 1 000 "	15,—
2	über 1 000 "	18,—
	für eine Gemeinschaftssprechstelle	
	in Ortsnetzen mit	
	1 bis 100 Hauptanschlüssen	6,—
	101 bis 200 "	8,25
	201 bis 1 000 "	10,50
	über 1 000 "	12,—
	Zu Nr. 1 und 2	
1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Ortsvermittlungsstelle, der Amtsleitung und bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen eines gewöhnlichen Sprechapparats, ferner gegebenenfalls die anteilige laufende Vergütung für die Bereithaltung der Wählsterneinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Gemeinschaftssprechstellen des Gemeinschaftsumschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen. 2. Die Grundgebühr richtet sich nach der Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres zum Ortsnetz gehörenden Hauptanschlüsse; Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr treten am 1. April in Kraft. Wenn Hauptanschlüsse in anderen Ortsnetzen nach Abschnitt IXa zur Nahgesprächsgebühr erreicht werden können, zählen diese bei der Bemessung der Grundgebühr mit. 3. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der Hauptanschlüsse am Tage der Eröffnung maßgebend. 4. Im Laufe eines Jahres wird die Grundgebühr neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn in dem Ortsnetz Nahdienst gemäß § 35 der Fernmeldeordnung eingeführt wird. Maßgebend für die Grundgebühr ist in solchen Fällen die Zahl der Hauptanschlüsse, die bei Beginn des Kalenderjahres zu den Ortsnetzen gehörten. Die neu festgesetzte Grundgebühr wird von dem auf die Änderung folgenden Monatsersten an oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten eintritt, vom Tage der Änderung an erhoben.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen	
3	Leitungsgebühr für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge monatlich	Gebühr nach V Nr. 1 bis 1c
4	Ausgleichsgebühr je nach gebührenpflichtiger Leitungslänge für jeden Ausnahmehauptanschluß monatlich	Gebühr nach V Nr. 7 bis 13
	Zu Nr. 3 und 4 Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte des Ausnahmehauptanschlusses (Hauptstelle, Ortsvermittlungsstelle) liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet; keine Anwendung finden die Vorschriften zu V Nr. 1 bis 5 und Nr. 6 bis 30.	
5	Zuschlag zur Grundgebühr für die Übermittlung der Gebührenimpulse auf Antrag des Teilnehmers je Hauptanschluß Nr. 5 wird nur angewendet, soweit die Übermittlung der Gebührenimpulse nicht durch die Gebühren nach III Nr. 5 oder nach IV Nr. 30 oder 30a abgegolten ist.	1,50
6	Zuschlag zur Grundgebühr bei Hauptanschlüssen ohne Nebenstellen für die Überlassung eines gewöhnlichen Sprechapparats in einer anderen als der Regelfarbe monatlich	1,—
	Funkfernsprechanschlüsse 7 Monatliche Grundgebühr für einen Funkfernsprechanschluß Die Grundgebühr ist die anteilige laufende Vergütung für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen und den Überleitvermittlungsstellen, der besonderen technischen Einrichtungen in den Überleitvermittlungsstellen sowie der sonstigen zusätzlichen Aufwendungen für den Funkfernsprechverkehr.	270,—

Anlage 2

(zu Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	II. Nebenstellenanlagen (§ 6 und §§ 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)			
	A. Handbediente Vermittlungseinrichtungen (Kleine Vermittlungseinrichtungen, Glühlampenschränke)			
	Kleine Vermittlungseinrichtungen			
	Baustufe 1/1:			
1	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	10,10	469,20	3,35
	1 Anschlußorgan für Nebenstellen			
	Baustufe 1/2:			
2	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	15,30	712,80	5,10
	2 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	Neue handbediente Vermittlungseinrichtungen der Baustufe 1/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.			
	Baustufe 1/5:			
3	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	20,70	964,70	6,90
	5 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
	Baustufe 2/10:			
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen	33,—	1 530,—	11,—
	10 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindingssatz			
4 a	für 1 weiteren Innenverbindingssatz	2,70	126,50	0,90
	Glühlampenschränke			
	Baustufe A:			
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr			
5	für einen Schrank mit			
	2 Anschlußorganen für Amtsleitungen	92,10	4 288,—	30,70
	10 Anschlußorganen für Nebenstellen			
	1 Schnursatz für Innenverkehr			
5 a	für 1 weiteres Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	16,40	759,80	5,45

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
5b	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	205,80	1,50
5c	für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	5,55	260,80	1,85
	Baustufe B:			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr			
6	für einen Schrank mit			
	3 Anschlußorganen für Amtsleitungen	152,10	7 075,—	50,70
	30 Anschlußorganen für Nebenstellen			
	3 Schnursätzen für Innenverkehr			
6a	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	16,40	759,80	5,45
6b	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	205,80	1,50
6c	für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	5,55	260,80	1,85
	Baustufe C:			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr			
7	für einen Schrank mit			
	5 Anschlußorganen für Amtsleitungen	258,60	12 022,—	86,20
	50 Anschlußorganen für Nebenstellen			
	5 Schnursätzen für Innenverkehr			
7a	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	16,40	759,80	5,45
7b	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,50	205,80	1,50
7c	für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	5,55	260,80	1,85
8 bis 14	—			
	Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
15	—			
16	Zweite Abfrageeinrichtung bei der Hauptstelle, ohne Sprechgerät	7,05	329,20	2,35
17	Zweite Vermittlungseinrichtung	wie Nr. 5 bis 7c		
18	Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle			
	für jede Amtsleitung	1,50	72,—	0,50
	Gebühr für den zugehörigen Ticker s. H. Nr. 1.			
19	Besonderer Polwechsler	2,85	133,80	0,95

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
20	Nachtschaltung zwischen Nebenstellen mit gegenseitigem Anruf für jedes Nebenstellenpaar	8,10	373,80	2,70
21	Ergänzungsschaltung zur Verhinderung eines zweiten Amtsanrufs ohne Mitwirken der Hauptstelle für jede Amtsleitung	1,05	51,50	0,35
22	Eintretezeichen bei der Hauptstelle bei örtlicher Speisung für jede Amtsleitung	1,95	87,40	0,65
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.			
23	Rückfrageeinrichtung in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke je Amtsleitung	2,40	111,40	0,80
24	Selbsttätiger Ruf zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs je Verbindungsorgan	1,35	60,—	0,45
25	Nichtauslösen von Amtsverbindungen während der Tageschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird, je Amtsleitung	1,50	68,60	0,50
	Impulszahlengeber , der für die Wahl beliebiger Ortskennzahlen und Rufnummern über Amtsleitungen geeignet ist, nebst Zieltasteneinrichtung			
	Impulszahlengeber			
26 a	mit 6teiligem Speicher		s. Vorbemerkung Nr. 2	
26 b	mit 7- oder mehrteiligem Speicher		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Zieltasteneinrichtung			
26 e	mit 5 Zieltasten		s. Vorbemerkung Nr. 2	
26 f	für jede weitere Zieltaste		s. Vorbemerkung Nr. 2	
26 i	Rufnummerngeber		s. Vorbemerkung Nr. 2	
27	—			
	Vielfachschaltung der Leitungen über mehrere Schränke mit Verdrahtung, jedoch ohne die Arbeitskosten an Ort und Stelle (nur bei Glühlampenschränken),			
28	für je 10 eingebaute Parallelklinken	1,50	70,30	0,50
29	für je 10 eingebaute Doppelunterbrechungsklinken	2,10	96,80	0,70
30	für je 10 eingebaute Lampen	1,35	60,—	0,45
31	für je 10 eingebaute Tasten	2,10	96,80	0,70
32	Stromstoßübertragung für Gleichstrom bis zu 2×450 Ohm	6,15	286,30	2,05

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
33	Stromstoßübertragung für Gleichstrom über 2×450 Ohm	14,40	670,60	4,80
34	Stromstoßübertragung für Wechselstrom oder Induktivwahl	18,90	879,80	6,30
35	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 32 bis 34 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand oder für gleichstromundurchlässige Nebenanschlußleitungen	s. Vorbemerkung Nr. 2		
36	Einrichtung zum Mithören und Mitsprechen bei Amtsge- sprächen für eine Nebenstelle	0,75	36,60	0,25
B. Reihenanlagen				
Reihenanlagen einfacher Art				
zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
1	Reihenhauptstelle	6,90	324,20	2,30
2	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	4,50	211,—	1,50
zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
3	Reihenhauptstelle	8,40	387,60	2,80
4	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	5,85	271,—	1,95
Reihenanlagen mit Linientasten				
zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
5	Reihenhauptstelle	10,80	504,20	3,60
6	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	8,40	387,60	2,80
Neue Reihenanlagen mit Linientasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen				
7	Reihenhauptstelle	11,70	543,60	3,90
8	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	9,15	425,30	3,05
Neue Reihenanlagen mit Linientasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen				
9	Reihenhauptstelle	12,80	596,—	4,25
10	Reihen Nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	8,85	413,40	2,95

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen			
11	Reihenhauptstelle	16,70	773,40	5,55
12	Reihen nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	10,80	504,20	3,60
	zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen			
13	Reihenhauptstelle	22,50	1 046,—	7,50
14	Reihen nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	13,40	620,80	4,45
	zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen			
15	Reihenhauptstelle	28,40	1 318,—	9,45
16	Reihen nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	15,90	735,70	5,30
	zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen			
17	Reihenhauptstelle	28,40	1 318,—	9,45
18	Reihen nebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberech- tigt)	15,90	735,70	5,30
	Neue Reihenanlagen mit Linientasten zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.			
	Ergänzungsausstattung			
	für Reihenanlagen einfacher Art und mit Linientasten (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
	Einrichtung zum Mithören und Mitsprechen			
19	für jede Mithörstelle je Amtsleitung	0,60	27,50	0,20
20	zusätzliche Maßnahmen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
21	—			
	Selbsttätige Amtsrufweitschaltung			
22	je Amtsleitung	3,75	175,—	1,25
23 bis 26	—			
27	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Haupt- je Reihen nebenstelle für jede Amtsleitung	0,45	22,30	0,15
28	Nachtschaltung für jede Amtsleitung	1,20	56,20	0,40
29	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Haupt- stelle einer Reihenanlage zu 2 Amtsleitungen	3,—	138,60	1,—
30	Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reih- nen nebenstelle je Amtsleitung	1,05	46,20	0,35

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Einrichtung zur Anpassung von Außennebenstellen (mit selbsttätiger Durchschaltung zum Amt)			
	Baustufe 1/1:			
31	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	15,60	725,50	5,20
	Baustufe 2/2:			
32	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	28,70	1 330,—	9,55
33	Zusammenfassung der Nachtschaltung oder Amtsrufweiter- schaltung von 2 Amtsleitungen zu 1 Außennebenstelle ...	1,05	46,20	0,35
34	Zugang zu einer bestimmten Amtsleitung für die Außen- nebenstelle einer Einrichtung nach Nr. 32	0,75	35,60	0,25
35	Einrichtung zur Weitergabe von Amtsverbindungen von einer Außennebenstelle zur anderen ohne Mithilfe der Reihenhauptstelle	1,65	79,20	0,55
	C. Selbsttätige Vermittlungseinrichtungen zu 1 Amtsleitung und bis zu 9 Nebenstellen (Kleine W-Anlagen)			
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromver- sorgungsanlage (nicht erweiterungsfähig)			
	Baustufe 1/1:			
1	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	13,80	642,30	4,60
	1 Anschlußorgan für Nebenstellen			
	Baustufe 1/2:			
2	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	28,20	1 314,—	9,40
	2 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindungssatz			
	Baustufe 1/3:			
3	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	43,50	2 023,—	14,50
	3 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindungssatz			
	Baustufe 1/5:			
4	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	50,10	2 335,—	16,70
	5 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindungssatz			
	Baustufe 1/9/1:			
5	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	61,50	—	—
	9 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	1 Innenverbindungssatz			
	Neue Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr be- schafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abge- geben.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Baustufe 1/9/2:			
6	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen	80,40	3 740,—	26,80
	9 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	2 Innenverbindingssätze			
	Bei Verwendung als W-Unteranlage			
	Baustufe 1/9/2 – Unteranlage –:			
6 a	1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Haupt- anlage	88,90	—	—
	9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	2 Innenverbindingssätze			
	Neue W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen ab- gegeben.			
	Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
7	Stromstoßübertragung für Gleichstrom bis zu 2×450 Ohm	6,15	286,30	2,05
8	Stromstoßübertragung für Gleichstrom über 2×450 Ohm	14,40	670,60	4,80
9	Stromstoßübertragung für Wechselstrom oder Induktivwahl	18,90	879,80	6,30
10	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 7 bis 9 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand oder für gleichstromundurchlässige Nebenanschlußleitungen oder bei W-Unteranlagen für die amtsberechtigten Neben- anschlußleitungen zur Hauptanlage		s. Vorbemerkung Nr. 2	
11	—			
12	—			
13	Anzeigevorrichtung für das Ansprechen von Sicherungen .	1,20	53,20	0,40
14	Mithöreinrichtung , die in die Vermittlungseinrichtung ein- gebaut ist, für jede weitere Mithörstelle	1,35	63,40	0,45
15	—			
16	Sichtbares Besetzzeichen für die Amtsleitung bei der Hauptstelle	0,75	35,—	0,25
17	Einrichtung zum Umschalten in Rückfragestellung mit hör- barem Zeichen (nur für W-Unteranlagen)		s. Vorbemerkung Nr. 2	
18	Einrichtung zum selbsttätigen Umlegen einer Amtsverbin- dung von Nebenstellen der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage		s. Vorbemerkung Nr. 2	
19	Einrichtung zum Einstellen der Nachtstelle durch eine Ne- benstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
20	Einrichtung zum wahlweisen Ein- oder Ausschalten der Amtsrufweiserschaltung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
21 bis 24	—			
	Andersfarbige Abfrageapparate			
25	Gebühreinzuschlag für die Überlassung eines gewöhnlichen Sprechapparates in einer anderen als der Regelfarbe für die Abfragestelle einer W-Anlage nach Nr. 1 bis 6	1,—	20,—	0,70
	D. Nebenstellenanlagen zu 2 bis 10 Amtsleitungen und zu 10 bis 100 Nebenstellen, bei denen die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen selbsttätig, die ankommenden Amtsverbindungen von der Hauptstelle aufgebaut werden. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden. (Mittlere W-Anlagen) Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle (außer bei W-Unteranlagen) und Stromversorgungsanlage. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Baustufe II A (nicht erweiterungsfähig): 2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindingssätze Feste Gebühr: 1 Ausführung 1	144,30	6 708,—	48,10
2	Ausführung 2	160,10	7 848,—	48,10
	Baustufe II B/C: 2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindingssätze Feste Gebühr für den Mindestausbau: 3 Ausführung 1	172,50	8 022,—	57,50
4	Ausführung 2	191,50	9 386,—	57,50
	Baustufe II D: 3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindingssätze			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
5	Ausführung 1	229,20	10 650,—	76,40
6	Ausführung 2	254,20	12 461,—	76,40
	Baustufe II E:			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
7	Ausführung 1	337,50	15 684,—	112,50
8	Ausführung 2	374,30	18 350,—	112,50
	Baustufe II F:			
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
9	Ausführung 1	376,20	17 484,—	125,40
10	Ausführung 2	417,30	20 456,—	125,40
	Baustufe II G:			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen			
	5 bis 12 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
11	Ausführung 1	646,50	30 060,—	215,50
12	Ausführung 2	717,50	35 170,—	215,50
	Bei Verwendung als W-Unteranlage			
	Baustufe II A – Unteranlage –:			
	(nicht erweiterungsfähig)			
	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	2 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr:			
13	Ausführung 1	149,40	6 948,—	49,80
14	Ausführung 2	165,80	8 129,—	49,80
	Baustufe II B/C – Unteranlage –:			
	2 bis 3 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	2 bis 3 Innenverbindingssätze			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
15	Ausführung 1	177,60	8 262,—	59,20
16	Ausführung 2	197,20	9 667,—	59,20
	Baustufe II D – Unteranlage –:			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	3 bis 4 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
17	Ausführung 1	236,70	11 010,—	78,90
18	Ausführung 2	262,80	12 882,—	78,90
	Baustufe II E – Unteranlage –:			
	3 bis 5 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
19	Ausführung 1	345,—	16 044,—	115,—
20	Ausführung 2	382,90	18 771,—	115,—
	Baustufe II F – Unteranlage –:			
	3 bis 8 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	4 bis 6 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
21	Ausführung 1	383,70	17 844,—	127,90
22	Ausführung 2	425,90	20 877,—	127,90
	Baustufe II G – Unteranlage –:			
	5 bis 10 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage			
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen			
	5 bis 12 Innenverbindingssätze			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
23	Ausführung 1	659,40	30 660,—	219,80
24	Ausführung 2	731,80	35 872,—	219,80
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindingssätze			
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
25	Ausführung 1	18,—	840,—	6,—
26	Ausführung 2	20,—	982,80	6,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage:			
27	Ausführung 1	20,70	960,—	6,90
28	Ausführung 2	22,90	1 123,—	6,90
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen bzw. Zweitnebenstellen:			
29	Ausführung 1	10,10	468,—	3,35
30	Ausführung 2	11,20	547,60	3,35
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
31	Ausführung 1	10,40	480,—	3,45
32	Ausführung 2	11,50	561,60	3,45
E. Nebenstellenanlagen für eine Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an, bei denen die abgehenden Amtsverbindungen und die Innenverbindungen selbsttätig, die ankommenden Amtsverbindungen entweder von der Hauptstelle oder — sofern die Durchwahl vorgesehen ist — vom Anrufenden selbsttätig bis zur Nebenstelle aufgebaut werden. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III W können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufe III S werden nur in Ausführung 1 beschafft. (Große W-Anlagen ohne oder mit Durchwahl) 5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindingssätze Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle (außer bei W-Unteranlagen) und Stromversorgungsanlage Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindingssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er System. Baustufe III W: Feste Gebühr für den Mindestausbau:				
1	Ausführung 1	1 010,—	46 980,—	234,90
2	Ausführung 2	1 121,—	54 967,—	234,90
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen:			
3	Ausführung 1	56,80	2 640,—	13,20
4	Ausführung 2	63,—	3 089,—	13,20

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen:			
5	Ausführung 1	36,10	1 680,—	8,40
6	Ausführung 2	40,10	1 966,—	8,40
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
7	Ausführung 1	34,80	1 620,—	8,10
8	Ausführung 2	38,70	1 895,—	8,10
	Zuschlag für die Durchwahl für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtslei- tungen:			
9	Ausführung 1	24,50	1 140,—	5,70
10	Ausführung 2	27,20	1 334,—	5,70
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen	s. Ergänzungsausstattung		
	Baustufe III W – Unteranlage –:			
	Feste Gebühr für den Mindestausbau:			
11	Ausführung 1	1 006,—	46 800,—	234,—
12	Ausführung 2	1 117,—	54 756,—	234,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Nebenanschlußleitun- gen zur Hauptanlage:			
13	Ausführung 1	78,70	3 660,—	18,30
14	Ausführung 2	87,40	4 282,—	18,30
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen:			
15	Ausführung 1	36,10	1 680,—	8,40
16	Ausführung 2	40,10	1 966,—	8,40
	Für jeden weiteren Innenverbindingssatz:			
17	Ausführung 1	34,80	1 620,—	8,10
18	Ausführung 2	38,70	1 895,—	8,10
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen	s. Ergänzungsausstattung		
	W-Unteranlagen abweichender Art			
19	Ausführung 1	2,15	Einkaufs- preis zuzüglich eines Gemein- kosten- zuschlags von 20 v. H.	0,50
20	Ausführung 2	2,05		0,43
	Baustufe III S:	der für teilnehmer- eigene An- lagen zu er- stattenden Kosten		der zu er- stattenden Kosten
	Bei diesen Anlagen werden die ankommenden Amtsver- bindungen über Schnüre oder andere handbediente Schalt- mittel aufgebaut.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
21	Feste Gebühr für den Mindestausbau	922,40	42 900,—	214,50
22	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen ...	51,60	2 400,—	12,—
23	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	33,50	1 560,—	7,80
24	für jeden weiteren Innenverbindingssatz	32,30	1 500,—	7,50
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen	s. Ergänzungsausstattung		
G. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften) Aufschalteinrichtung für einzelne Nebenstellen oder für die Meldeleitung (auch mit hörbarem Zeichen) 1 bei Verwendung der vorhandenen Verbindungssätze je Verbindungssatz 2 bei Verwendung zusätzlicher Einrichtungen für die Aufschaltung 3 — Einmalige selbsttätige Rufweiterschaltung 4 in einer Amtsleitung 5 in einer Nebenanschlußleitung 6 Einrichtung zum Anschalten von Nebenanschlüssen oder Querverbindungen als Sammelanschlüsse für jeden Innenverbindingssatz 7 Einrichtung für Kettengespräche für jede Amtsleitung Impulszahlengabe, der für die Wahl beliebiger Ortskennzahlen und Rufnummern über Amtsleitungen geeignet ist, nebst Zieltasteneinrichtung Impulszahlengabe 8a mit 6teiligem Speicher 8b mit 7- oder mehrteiligem Speicher Zieltasteneinrichtung 8e mit 5 Zieltasten 8f für jede weitere Zieltaste 8i Rufnummerngeber Meldeleitung ohne Weitervermittlung (nur für große W-Anlagen) 9a nichtamtsberechtigt 9b amtsberechtigt				
		1,05	48,80	0,35
		s. Vorbemerkung Nr. 2		
		2,85	130,30	0,95
		8,85	409,80	2,95
		2,70	128,50	0,90
		1,20	55,—	0,40
		s. Vorbemerkung Nr. 2		
		s. Vorbemerkung Nr. 2		
		s. Vorbemerkung Nr. 2		
		s. Vorbemerkung Nr. 2		
		s. Vorbemerkung Nr. 2		
		7,80	361,70	2,60
		10,10	464,60	3,35

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Meldeleitung mit Weitervermittlung (nur für große W-Anlagen)			
10 a	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr	12,80	594,—	4,25
	mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten			
10 b	für Hausverkehr	22,20	1 034,—	7,40
10 c	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankommend und abgehend gerichtet	24,80	1 150,—	8,25
11	Einrichtung für Nachtabfragestelle mit Vermittlung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
12	Stromstoßübertragung			
	für Gleichstrom bis zu 2×450 Ohm	6,15	286,30	2,05
13	Stromstoßübertragung			
	für Gleichstrom über 2×450 Ohm	14,40	670,60	4,80
14	Stromstoßübertragung			
	für Wechselstrom oder Induktivwahl	18,90	879,80	6,30
15	Andere technische Maßnahmen als unter Nr. 12 bis 14 bei Nebenanschlußleitungen mit hohem Widerstand		s. Vorbemerkung Nr. 2	
16	Ersatzabfragestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
17	Einrichtung zur selbsttätigen Auswahl von Amtsleitungen, die zu anderen Ortsvermittlungsstellen führen			
	für jede andere Richtung	3,90	178,30	1,30
	Einrichtung zur Kennzeichnung des Amtsbegehrens halb- amtsberechtigter Nebenstellen in Anlagen mit Wählerzu- teilung			
17 a	ohne Kennzeichnung der Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
17 b	mit Kennzeichnung der Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Einrichtung für zusätzliche Verbindungsmöglichkeit zwi- schen Nebenstellen und der Abfragestelle mit besonderem Abfrageorgan je Nebenstelle bei der Abfragestelle			
18	ohne Weitervermittlung			
	je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
18 a	mit Weitervermittlung			
	je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Neben- stellen			
18 d	ohne Weitervermittlung			
	je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
18 e	mit Weitervermittlung			
	je Nebenstelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
19	Einrichtung für Wiederanruf bei der Abfragestelle in Amts- verbindungen oder in Verbindungen über Meldeleitungen mit Weitervermittlung			
	je Leitung	1,20	52,80	0,40

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
20	Schaltung für einen Zweieranschluß bei außenliegenden Nebenstellen	15,50	716,90	5,15
21	Ersatz für den Ruf- und Signalstromerzeuger mit Handumschaltung oder mit selbsttätiger Umschaltung	s. Vorbemerkung Nr. 2		
22	—			
23	Besetztlampen für Nebenstellen für je 10 Lampen im Gehäuse	1,95	87,40	0,65
24 bis 27	—			
28	Einrichtung für Nachtabfragestelle ohne Vermittlung	s. Vorbemerkung Nr. 2		
29	Weitere Abfrageplätze (nur in W-Anlagen mit mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen)	s. Vorbemerkung Nr. 2		
	Vielfachschaltung der Amtsleitungen bei mehreren Abfrageplätzen			
30 a	in Anlagen der Baustufe III W für jede Wiederholung einer Amtsleitung	6,75	312,—	2,25
30 b	in Anlagen der Baustufe III S für jede Wiederholung und für je 10 Vielfachanschlüsse	4,65	217,—	1,55
	Hinweisleitung (nur für große W-Anlagen)			
31 a	ohne Sprechmöglichkeit der Nebenstelle	6,60	308,90	2,20
31 b	mit Sprechmöglichkeit der Nebenstelle	8,85	414,50	2,95
	Weiterer Gruppenwähler nach Art des I. Gruppenwählers oder weiterer Leitungswähler mit Relaissatz (nur bei den Baustufen III W und S)			
32 a	bei Einbau in vorhandene Gestelle	13,35	617,40	4,45
32 b	bei Einbau in zusätzliche Gestelle	s. Vorbemerkung Nr. 2		
	Gruppenwähler für weitere Wahlstufen			
33 a	bei Einbau in vorhandene Gestelle	11,—	505,90	3,65
33 b	bei Einbau in zusätzliche Gestelle	s. Vorbemerkung Nr. 2		
	Vielfachschaltung der Melde- und Hinweisleitungen			
34 a	Meldeleitung ohne Weitervermittlung oder Hinweisleitung für jede Wiederholung eines Anrufzeichens	2,10	99,—	0,70
34 b	Meldeleitung mit Weitervermittlung für jede Wiederholung eines Anrufzeichens	3,75	176,90	1,25
35	Vielfachschaltung der Einrichtung zur Kennzeichnung des Amtsbegehrens halbamtsberechtigter Nebenstellen	s. Vorbemerkung Nr. 2		
35 a	Vielfachschaltung der Einrichtung für zusätzliche Verbindungsmöglichkeit zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle	s. Vorbemerkung Nr. 2		

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
35 c	Vielfachschaltung der ZB- oder OB-Nebenanschlüsse		s. Vorbemerkung	Nr. 2
36	Weitere Schnurpaare innerhalb der Ausbaufähigkeit eines Schrankes für jedes Schnurpaar	5,55	260,80	1,85
37	Einrichtung für zeitweilige Umschaltung vollamtsberechtigter in halbamtsberechtigte Nebenstellen		s. Vorbemerkung	Nr. 2
38	—			
39	Zweite Abfrageeinrichtung bei der Hauptstelle ohne Sprechgerät	7,95	368,60	2,65
	Vielfachschaltung der Nebenstellen mit Verdrahtung, jedoch ohne die Arbeitskosten an Ort und Stelle,			
40	für je 10 eingebaute Parallelklinken	1,50	70,30	0,50
41	für je 10 eingebaute Doppelunterbrechungsklinken	2,10	96,80	0,70
42	für je 10 eingebaute Lampen	1,35	60,—	0,45
43	für je 10 eingebaute Tasten	2,10	96,80	0,70
44	—			
45	Einrichtung für das Halten einer besonderen Leitung durch die Abfragestelle je Leitung	1,80	87,10	0,60
46	Nachtschaltung für Meldeleitungen		s. Vorbemerkung	Nr. 2
47	Unmittelbarer Sprechweg bei der Abfragestelle		s. Vorbemerkung	Nr. 2
48	Einrichtung für Ansage bei Durchwahlverbindungen		s. Vorbemerkung	Nr. 2
48 a	Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen bei großen W-Anlagen mit Durchwahl je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen .	1,20	54,60	0,40
	Einrichtungen in W-Anlagen mit konzentrierter Abfrage Vielfachschaltung der Abfrageorgane Für jede Wiederholung einer in die Abfragekonzentration einbezogenen Amtsleitung			
49 a	je Leitung	6,75	312,—	2,25
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung oder Hinweisleitung			
49 b	je Leitung	2,10	99,—	0,70
	Meldeleitung mit Weitervermittlung			
49 c	je Leitung	3,75	176,90	1,25
	anderen Leitung			
49 d	je Leitung		s. Vorbemerkung	Nr. 2
	Anrufverteilung Die Gebühr setzt sich zusammen aus			
50 a	der festen Gebühr	216,90	10 080,—	72,30

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen			
50 b	Arbeitsplätze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	249,30	11 592,—	83,10
50 c	Anschlußorgane für Amtsleitungen je Anschlußorgan	21,15	984,—	7,05
50 d	Anschlußorgane für andere Leitungen je Anschlußorgan		s. Vorbemerkung Nr. 2	
51	Anrufordnung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
52	Weitere Abfrageorgane		s. Vorbemerkung Nr. 2	
H. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	Ticker	1,95	91,—	0,65
	Sperreinrichtungen , durch die Verbindungen nach Wahl bestimmter Sperrzahlen selbsttätig getrennt werden			
	Einfache Sperreinrichtung			
2 a	Einrichtung für 1stellige Sperrzahlen je Amtsleitung	7,35	343,20	2,45
2 b	Einrichtung zur Erweiterung von Sperreinrichtungen nach 2 a für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und zweistelliger Ziffer je Amtsleitung	2,55	118,80	0,85
2 c	Einrichtung zur Erhöhung der Sperricherheit im Fernverkehr durch Auswertung des ersten Gebührenzählimpulses je Amtsleitung	3,30	151,80	1,10
	Die Gebühr nach Nr. 2 c wird nicht erhoben, wenn zur Auswertung des ersten Gebührenzählimpulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 18 mitbenutzt wird.			
	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit			
2 d	feste Gebühr je Amtsleitung	11,40	528,—	3,80
2 e	für jede Ziffer jeder Sperrzahl je Amtsleitung	0,75	37,—	0,25
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.			
	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung			
2 f	je Amtsleitung	1,80	83,20	0,60
2 g	je Nebenstelle	0,60	26,40	0,20

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
2h	Sperrereinrichtung in besonderer Ausführung Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 2a bis 2e erhoben.		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Einrichtung, um die Rufweiterschaltung, die Einzelnachtschaltung, die Nachtvermittlung oder die Nachtabfrage- stelle wahlweise anderen Nebenstellen zuzuordnen,			
3	bei Rufweiterschaltung und Einzelnachtschaltung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
4	bei Nachtvermittlung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
5	bei Nachtabfragestelle		s. Vorbemerkung Nr. 2	
6	Einrichtung zum Anschluß privater Sondereinrichtungen .		s. Vorbemerkung Nr. 2	
7	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung und beson- dere Schaltung für Börsen- und Maklerbüros		s. Vorbemerkung Nr. 2	
8	Vorratseinrichtung und Ersatzteile		die für die Einrichtungen festgesetzten Gebühren, sonst s. Vorbemerkung Nr. 2	
9	Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale		s. Vorbemerkung Nr. 2	
10	Wiederholung der Sicherungssignale		s. Vorbemerkung Nr. 2	
11	Ergänzungseinrichtungen zur Anpassung von Neben- stellenanlagen für die Anschaltung von Querverbindun- gen oder von Nebenanschlußleitungen nach Zweitneben- stellenanlagen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
12	Verstärker für Querverbindungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
13	Verhinderungsschaltung für nichtamtsberechtigte Neben- anschlüsse, für Querverbindungen und für Abzweigleitun- gen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
14	Mehrleistung gegenüber der Stromversorgungseinrichtung der Regelausstattung		s. Vorbemerkung Nr. 2	
15	Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstroms bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	2,85	130,30	0,95
16	Mithöraufforderung für Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
17	Anrufzähler		s. Vorbemerkung Nr. 2	
18	Einrichtung für die Gebührenanzeige mit Ausnahme post- eigener Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse		s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
19	Mithörverhinderung für Gespräche einzelner Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
20	Umschaltelinrichtung für mehr als eine Amtsleitung auf bestimmte Nebenstellen im Störfall		s. Vorbemerkung Nr. 2	
21	Zusätzliche Gestelle oder Schränke zur Unterbringung von Ergänzungsausstattungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
22	Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage durch bestimmte Nebenstellen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
23	Einrichtung bei Zweitnebenstellenanlagen (ausgenommen W-Unteranlagen) zum Erden der Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage durch die Sprechstellen der Zweitnebenstellenanlage		s. Vorbemerkung Nr. 2	
24	Anrufwiederholer		s. Vorbemerkung Nr. 2	
25	Einrichtungen für Kurzansagen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
26	Lautstärkeausgleich		s. Vorbemerkung Nr. 2	
27	Prüf- und Meßeinrichtungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
28	Identifizierung und Anzeige von Anschlüssen und Leitungen		s. Vorbemerkung Nr. 2	
J. Sonstige Gebühren			Gebühr DM	
1	Private Sondereinrichtung , die mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden ist, monatlich		0,50	
2	Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle (posteigene, teilnehmereigene oder private) monatlich		1,—	
	Bei posteigenen und teilnehmereigenen Nebenstellen mit Anschlußdosen ist der Zuschlag für jeden tragbaren Apparat zu entrichten, in privaten Nebenstellenanlagen für jedes Anschlußorgan, das mit einer Anschlußdosenlinie belegt ist.			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	K. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke			
1	Kleine Vorzimmeranlage	21,80	1 010,—	7,25
	Ergänzungsausstattung für die kleine Vorzimmeranlage (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)			
	Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs			
2	für 1 Leitung	4,50	212,50	1,50
3	für beide Leitungen	8,25	382,80	2,75
	Selbsttätige Rufweitschaltung			
4	für 1 Leitung	4,50	212,50	1,50
5	für beide Leitungen	8,25	382,80	2,75
	Zu Nr. 2 bis 5 Wird eine Einrichtung nach Nr. 2 oder 3 neben einer Ein- richtung nach Nr. 4 oder 5 betrieben, so wird nur die Ge- bühr für eine der Einrichtungen erhoben.			
6	Taste für besondere Zwecke	0,60	27,10	0,20
7 bis 29	—			
30	Zusatzspeisegerät für posteigene Leitungen nach V Nr. 1 bis 4 c bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellen- anlagen	2,25	104,40	0,75

Anlage 3

(zu Artikel 3 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	III. Sprechapparate für Nebenstellen und Sprechapparate besonderer Art (§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)			
1	Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen	2,05	84,—	0,85
	Sprechapparate besonderer Art			
	Rückfrageapparat zu 2 Leitungen			
	bei Verwendung			
2	für einen Hauptanschluß	3,25	—	—
3	für die Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	3,25	133,—	1,35
4	für eine Nebenstelle	5,30	217,—	2,20
	Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger			
	bei Verwendung			
5	für einen Hauptanschluß (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse)	3,70	—	—
6	für die Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	5,35	217,90	2,20
7	für eine Nebenstelle	7,40	301,90	3,05
	Zu Nr. 6 und 7 Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach I Nr. 5, für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach II H Nr. 18 berechnet.			
	Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste			
	bei Verwendung			
8	für einen Hauptanschluß	0,60	—	—
9	für die Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	0,60	23,50	0,25
10	für eine Nebenstelle	2,65	107,50	1,10
	Ortsmünzfernsprecher (nur als Hauptstelle)			
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)			
11	Wandgehäuse	5,65	—	—
12	Tischgehäuse	2,65	—	—
13	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,05	—	—
	Neue Ortsmünzfernsprecher nach Nr. 11 und 12 werden nicht mehr beschafft.			
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)			
14	Tischgehäuse	8,85	—	—
15	—			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Mithörapparat (nur als Nebenstelle)			
16	für 5 Mithörleitungen	9,60	449,30	3,20
17	für 10 Mithörleitungen	14,—	651,70	4,65
18	abweichender Art		s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Zu Nr. 1 bis 17			
	Soweit die Deutsche Bundespost solche Sprechapparate mit Erdlaste, mit selbsttätiger Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Sprechapparat oder für tragbare Apparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.			
	Zu Nr. 18			
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 16 oder 17 erhoben.			
19	Sprechapparat in Sonderanfertigung als Hauptstelle oder als Nebenstelle	—	s. Vorbemerkung Nr. 2	
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für post-eigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.			
20 bis 25	—			
	Gebührenzuschlag für Apparate in einer anderen als der Regelfarbe			
26	bei Apparaten nach Nr. 1 und 8 bis 10 je Apparat	1,—	20,—	0,70

Anlage 4

(zu Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	IV. Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)			
1	Anschlußdose für 1 Anschlußleitung	0,20	6,55	0,08
2	Besondere Schalteinrichtung für Anschlußdosen (Klinkenkasten)		s. Vorbemerkung Nr. 2	
3	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten ...	0,20	8,15	0,08
	Mehrfachschalter			
4	zu 2 Doppelleitungen	0,35	15,—	0,10
5	zu 3 Doppelleitungen	0,45	20,60	0,15
6	zu 4 Doppelleitungen	0,60	27,50	0,20
7	zu 5 Doppelleitungen	0,75	34,30	0,25
	Zweiter Sprechapparat			
8	gewöhnlicher Sprechapparat	2,05	84,—	0,85
9	Rückfrageapparat	5,30	217,—	2,20
	Ortsmünzfernsprecher (nur bei Hauptstellen ohne Nebenstellen zulässig)			
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)			
10	Wandgehäuse	7,70	—	—
10 a	Tischgehäuse	4,70	—	—
10 b	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,05	—	—
	Neue Ortsmünzfernsprecher nach Nr. 10 und 10 a werden nicht mehr beschafft.			
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)			
11	Tischgehäuse	10,90	—	—
12	Gebührenzuschlag bei Überlassung von zweiten Sprechapparaten nach Nr. 8 in einer anderen als der Regelfarbe, je Apparat	1,—	20,—	0,70
13	—			
	Zweiter Hörer			
14	Muschelhörer oder Dosenfern Hörer mit auswechselbarer Hörkapsel	0,60	25,80	0,20
15	Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied statt des gewöhnlichen Handapparats	0,30	11,20	0,10

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Zweiter Handapparat			
16	ohne Taste	0,75	34,30	0,30
17	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	1,05	45,40	0,35
17 a	Lautstarke Hörkapsel statt der gewöhnlichen Hörkapsel .	0,40	15,—	0,10
	Kopfhörer			
18	mit 1 Hörvorrichtung	0,60	29,20	0,20
19	mit 2 Hörvorrichtungen	0,90	41,20	0,30
20	Brustmikrofon	1,80	85,80	0,60
	Wecker			
21	kleiner Form	0,60	24,80	0,20
22	großer Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	0,90	43,—	0,35
23	besonderer Ausführung	s. Vorbemerkung Nr. 2		
24 a	Sternschauzeichen oder Lampe	0,35	15,50	0,10
24 b	Sternschauzeichen oder Lampe , eingebaut in ein Kästchen	0,65	30,80	0,30
25	—			
26	Starkstromanschalterelais	1,50	67,—	0,50
27 bis 29	—			
	Gebührenanzeige			
	Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse einschließlich Übermittlung der Zählimpulse			
30	ohne Rückstellung	3,—	—	—
30 a	mit Rückstellung	3,70	—	—
	In privaten Nebenstellenanlagen dürfen auch für Hauptanschlüsse private Gebührenanzeiger verwendet werden.			
31	Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,30	9,40	0,08
32	Anschlußsnur über 2 m			
	für je 2 m überschießende Länge und je 20 Adern	0,15	6,85	0,05
	Dehnbare Handapparatschnur			
33	in Regellänge	0,35	5,65	0,07
34	länger als Regellänge (bis 1 m)	0,45	7,80	0,09
35	—			
36	—			
37	Anschlußsnur in besonderer Ausführung	s. Vorbemerkung Nr. 2		
38	—			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage	
			Zu erstattende Kosten DM	Monatliche Gebühr DM
	Postprüfeinrichtungen für private Nebenstellenanlagen (nur als posteigen zulässig)			
39	Wechselschalter oder Mehrfachschalter		wie Nr. 3 bis 7	
40	Postprüfschränke		s. Vorbemerkung Nr. 2	
41	10 eingebaute Postprüfschalter	2,20	—	—
	Einrichtungen zur Übertragung von Daten			
42	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfs- kanalempfänger	195,—	—	—
43 bis 45	—			
46	Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Da- tensender und Datenempfänger	155,—	—	—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung als Zentralstation			
47	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	130,—	—	—
47 a	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal	155,—	—	—
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung als Außenstation			
48	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	20,—	—	—
48 a	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s und Taktkanal	25,—	—	—
48 b	Baugruppen zu Nr. 48 und 48 a zur Rücksignalauswer- tung in der Datenendeinrichtung	3,50	—	—
49	Zusatz für wechselzeitigen Betrieb von Datenübertragungs- geräten (Modem) für 200 bit/s, 600/1200 bit/s	56,—	—	—
	Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarndienstes			
50	Warnstellenapparat (mit Beikasten und 4 Stabelementen)	—	354,80	6,60
51	Warnstellenweiche	—	149,90	2,40
52	Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warn- stellenapparate an eine Warnstellenweiche	—	s. Vorbemerkung Nr. 2	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Private Zusatzeinrichtungen	
53	Faksimile-Schreiber, je Einrichtung monatlich	3,—
54	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige monatlich	3,—
	Zu Nr. 53 und 54	
	1. Private Zusatzeinrichtungen nach Nr. 53 und 54 können ausnahmsweise auch mit posteigenen und teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtungen verbunden werden.	
	2. Die Gebühr wird für jede mit einer posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung erhoben.	
54 a	Automatischer Auskunftgeber (nur bei Hauptstellen ohne Nebenstellen zulässig), je Einrichtung monatlich	3,—
55	andere private Zusatzeinrichtungen, je Einrichtung monatlich	0,50
	Die Gebühr wird nur berechnet für private Zusatzeinrichtungen, die ausnahmsweise mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtung verbunden sind. Keine Gebühr wird erhoben für private zweite Hörer, Starkstromwecker, Glühlampen und Hupen.	

Anlage 5

(zu Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
V. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke (§§ 6, 7 und 9 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) Leitungsgebühr für posteigene Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind.		
	Nebenanschlußleitung	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km,	
1	für je 100 m monatlich	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km,	
1 a	für den Teil bis 50 km, je 100 m monatlich	2,—
1 b	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m monatlich ..	1,20
1 c	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m monatlich	0,40
	Querverbindungsleitung	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km,	
2	für je 100 m monatlich	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km,	
2 a	für den Teil bis 50 km, je 100 m monatlich	2,—
2 b	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m monatlich ...	1,20
2 c	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m monatlich	0,40
	Abzweigleitung	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km,	
3	für je 100 m monatlich	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km,	
3 a	für den Teil bis 50 km, je 100 m monatlich	2,—
3 b	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m monatlich ...	1,20
3 c	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m monatlich	0,40
	Leitung für besondere Zwecke	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km,	
4	für je 100 m monatlich	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km,	
4 a	für den Teil bis 50 km, je 100 m monatlich	2,—
4 b	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m monatlich ...	1,20
4 c	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m monatlich	0,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4c bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten für je 100 m monatlich Zu Nr. 1 bis 5 1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend. 2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen bestimmt die Deutsche Bundespost. 3. Für nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte Leitungen, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, werden keine monatlichen Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung solcher Leitungen hat der Teilnehmer von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (VII Nr. 39) zu erstatten. Ausgleichsgebühr	Gebühr wie für eine entsprechende Leitung, jedoch nicht mehr als für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge
6	bei Regelnebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen mit mehr als einer Zweitnebenstelle, wenn die Endpunkte der Leitung auf verschiedenen Grundstücken liegen, für jede Nebenanschlußleitung monatlich bei Ausnahmenebenanschlußleitungen für jede Ausnahmenebenanschlußleitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	30,—
7	bis zu 10 km monatlich	70,—
8	von mehr als 10 bis 15 km monatlich	105,—
9	von mehr als 15 bis 25 km monatlich	140,—
10	von mehr als 25 bis 50 km monatlich	210,—
11	von mehr als 50 bis 75 km monatlich	315,—
12	von mehr als 75 bis 100 km monatlich	420,—
13	von mehr als 100 km monatlich	525,—
14	bei Regelquerverbindungen, deren Endpunkte auf verschiedenen Grundstücken liegen, für jede Regelquerverbindung monatlich bei Ausnahmequerverbindungen für jede Ausnahmequerverbindung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	30,—
15	bis zu 10 km monatlich	70,—
16	von mehr als 10 bis 15 km monatlich	105,—
17	von mehr als 15 bis 25 km monatlich	140,—
18	von mehr als 25 bis 50 km monatlich	210,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
19	von mehr als 50 bis 75 km monatlich	315,—
20	von mehr als 75 bis 100 km monatlich	420,—
21	von mehr als 100 km monatlich	525,—
22	bei Abzweigleitungen , deren Endpunkte im Bereich desselben Ortsnetzes liegen, für jede Abzweigleitung monatlich	30,—
	bei Abzweigleitungen , deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, für jede Abzweigleitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	
23	bis zu 10 km monatlich	70,—
24	von mehr als 10 bis 15 km monatlich	105,—
25	von mehr als 15 bis 25 km monatlich	140,—
26	von mehr als 25 bis 50 km monatlich	210,—
27	von mehr als 50 bis 75 km monatlich	315,—
28	von mehr als 75 bis 100 km monatlich	420,—
29	von mehr als 100 km monatlich	525,—
30	bei Leitungen für besondere Zwecke mit Endpunkten auf verschiedenen Grundstücken, soweit sie wie Leitungen nach Nr. 6 bis 29 betrieben werden, für jede Leitung monatlich	Gebühren nach Nr. 6 bis 29
	Zu Nr. 6 und 14 Als verschiedene Grundstücke nach Nr. 6 und 14 gelten alle Bodenflächen, die durch dem öffentlichen Verkehr dienende Wege und Plätze, Gewässer, Mauern, Zäune oder in anderer Weise getrennt sind, und zwar auch dann, wenn zwischen den so gegeneinander abgegrenzten Bodenflächen Brücken, Tunnel, Bahnen, Förderbänder, Rohre, Durchlässe oder ähnliche Verbindungselemente bestehen; als verschiedene Grundstücke gelten ferner solche Bodenflächen, die für sich getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden ohne Rücksicht darauf, ob sie äußerlich erkennbar gegeneinander abgegrenzt sind oder nicht.	
	Zu Nr. 6 bis 30 1. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 6 bis 30 gelten für posteigene, teilnehmereigene und private Leitungen. 2. Für posteigene, teilnehmereigene und private Leitungen der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien und des Bundesgrenzschutzes werden Ausgleichsgebühren nach Nr. 6 bis 30 nicht erhoben.	10 v. H. der monatlichen Leitungs- und Ausgleichsgebühr für eine entsprechende Leitung, die dauernd überlassen wird
	Werden Ausnahmenebenanschlußleitungen, Ausnahmequerverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke, deren Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen , unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen, so werden erhoben	
31	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
32	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	5 v. H. der monatlichen Leitungs- und Ausgleichsgebühr für eine entsprechende Leitung, die dauernd überlassen wird
33	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4 v. H. der monatlichen Leitungs- und Ausgleichsgebühr für eine entsprechende Leitung, die dauernd überlassen wird
	Zu Nr. 31 bis 33 1. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag. 2. Für den ersten zusammenhängenden Überlassungszeitraum bis zu 30 Kalendertagen und für jeden der ohne Unterbrechung nacheinander folgenden Überlassungszeiträume bis zu 30 Kalendertagen wird höchstens die volle Monatsgebühr nach Nr. 1 bis 30 berechnet. 3. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 5 sinngemäß. 4. Vorschrift 1 zu Nr. 6 bis 30 gilt sinngemäß. 5. Bei Leitungen nach Nr. 31 bis 33, die den in Vorschrift 2 zu Nr. 6 bis 30 genannten Teilnehmern für kurze Zeit überlassen werden, werden keine anteiligen Ausgleichsgebühren nach Nr. 7 bis 13, 15 bis 21 oder 23 bis 30 erhoben.	

Anlage 6

(zu Artikel 3 Nr. 11 Buchstabe f der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Abnahmegebühren (§ 28 Abs. 2, § 30 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung) Bei privaten Nebenstellenanlagen Für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme sowie für jede Abnahme von Behelfsanlagen		
40	für die erste Arbeitsstunde	25,—
41	für jede weitere Arbeitsstunde	20,—
Zu Nr. 40 und 41 Die Gebühren werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die zusätzlichen Arbeiten zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebührensätzen ist auch die anteilige Wegezeit abgegolten; sie rechnet deshalb nicht als Arbeitszeit.		
Bei Funkfernsprechanschlüssen		
42	für jede Abnahme oder deren Wiederholung	50,—

Anlage 7

(zu Artikel 3 Nr. 15 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
IX a. Nahgespräche		
(§ 35 der Fernmeldeordnung)		
1	Nahgespräche bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat	0,21
2	— desgl. — bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher	0,20
Zu Nr. 1 und 2		
1. Die Vorschriften 1, 2 und 4 zu IX Nr. 1 und 1a gelten sinngemäß.		
2. Verbindungen mit der Fernvermittlungsstelle mit Handbetrieb zur Anmeldung von Notgesprächen, die Nahgespräche sind, werden gebührenfrei bereitgestellt.		

Anlage 8

(zu Artikel 3 Nr. 16 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM		
X. Ferngespräche (§ 36 der Fernmeldeordnung) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach der Gesprächsdauer in Ortsgesprächsgebühreneinheiten (IX Nr. 1) berechnet. A. Ferngespräche aus Ortsnetzen ohne Nahdienst (Knotenvermittlungsstellenbereich) 1 Für Ferngespräche innerhalb des Knotenvermittlungsstellenbereichs ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen (Zonenverkehrsbereich) Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenvermittlungsstellenbereiche bei Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen 2 bis zu 15 km (I. Zone) 60 90 90 3 von mehr als 15 bis 25 km (II. Zone) 45 67½ 67½ 4 von mehr als 25 bis 50 km (III. Zone) 30 45 67½ 5 von mehr als 50 bis 75 km (IV. Zone) 20 30 67½ 6 von mehr als 75 bis 100 km (V. Zone) 15 30 67½ 7 von mehr als 100 km (VI. Zone) 12 30 67½ B. Ferngespräche aus Ortsnetzen mit Nahdienst 8 Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die bis zu 50 km voneinander entfernt sind (I. Zone), 45 60 67½ Für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, die mehr als 50 km voneinander entfernt sind, bei Entfernungen zwischen den Knotenvermittlungsstellen 9 bis zu 100 km (II. Zone) 20 30 67½ 10 von mehr als 100 km (III. Zone) 12 30 67½ Zu Nr. 1 bis 10 1. Bei der Berechnung der Entfernungen zwischen den Ortsnetzen und zwischen den Knotenvermittlungsstellen wird § 33 Abs. 1 bis 6 der Fernmeldeordnung angewendet. 2. Die Dauer eines Ferngesprächs rechnet von dem Zeitpunkt an, in dem die Gesprächsverbindung ausgeführt ist. Eine Ferngesprächsverbindung ist ausgeführt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem des Angerufenen verbunden ist und der Anruf bei der Hauptstelle oder einer daran angeschlossenen Nebenstelle durch eine Person oder technische Einrichtung entgegengenommen wird. Entsprechendes gilt für Gespräche von und nach gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen und öffentlichen Sprechstellen bei Privaten. Eine Verbindung, an der eine öffentliche Sprechstelle anderer Art beteiligt ist, ist ausgeführt, wenn die Verbindung bereitgestellt ist. 3. Die im Selbstwählferndienst für ein Ferngespräch auf gekommenen Ortsgesprächsgebühreneinheiten werden durch den dem Anschluß zugeordneten Gesprächszähler oder einen besonderen Speicher erfaßt. Für jeden Bruchteil der für die einzelnen Zonen geltenden Zeit-				

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	einheiten (Sprechdauer für eine Ortsgesprächsgebühreneinheit), der zu Beginn oder am Ende eines Gesprächs entsteht, wird eine volle Ortsgesprächsgebühreneinheit berechnet. Auf die Summe der Ferngesprächsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Ortsgesprächsgebühreneinheiten ergibt, wird ein Nachlaß wie nach Vorschrift 4 zu IX Nr. 1 und 1a gewährt. 4. Im handvermittelten Ferndienst wird die Gebühr für mindestens drei Minuten berechnet. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. Bei Gesprächen, die nach § 36 Abs. 4 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden, gerundeten Gebühren berechnet. Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei. 5. Bei Gesprächen im Selbstwählferndienst, die von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher aus geführt werden, werden die Gebühren nach der Gesprächsdauer in Gebühreneinheiten von 0,10 DM berechnet; die für die einzelnen Zonen festgesetzten Zeiteinheiten werden diesem Betrage angepaßt. Die sich danach ergebenden Gebühren werden auf volle 0,10 DM nach oben gerundet. 6. Für Gespräche, die von Funkfernsprechanschlüssen aus geführt werden, werden Gebühren nach Nr. 1 bis 7 berechnet, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die vom Anrufenden benutzte ortsfeste Funkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach Nr. 8 bis 10 berechnet. 7. Die Nachtgebühr I wird auch an Samstagen von 14 bis 18 Uhr sowie an Sonntagen und an Tagen, die im Geltungsbereich dieser Verordnung übereinstimmend gesetzliche Feiertage sind, von 6 bis 18 Uhr berechnet. 8. Für handvermittelte Gespräche von oder nach Funkfernsprechanschlüssen wird stets die Taggebühr berechnet. 9. Gespräche, die nach § 33 Abs. 8 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, bleiben gebührenpflichtig. Zu Nr. 1 bis 7 1. Führt bei einer Verkehrsbeziehung im Zonenverkehrsbereich (Nr. 2 bis 7) die Entfernung zwischen den zuständigen Knotenvermittlungstellen zu einer höheren Zonenstufe als bei Anwendung des vor Inkrafttreten dieser Bestimmung gültigen Unterabschnitts XA der Fernsprechgebührenvorschriften die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, so wird höchstens eine Zone angesetzt, die um zwei Stufen höher liegt als die Zone, die sich bei Anwendung des Unterabschnitts XA der Fernsprechgebührenvorschriften ergibt (Ausnahmezone). 2. Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 2 bis 7 eingreifen, Gebühren nach Nr. 1 berechnet. Zu Nr. 8 bis 10 Für Gespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen werden, wenn nicht die Nrn. 9 und 10 eingreifen, Gebühren nach Nr. 8 berechnet.	

Anlage 9

(zu Artikel 3 Nr. 17 der Verordnung zur
Änderung der Bedingungen und Gebüh-
ren für die Benutzung der Einrichtungen
des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
XI. Not-, Staats- und Militärgespräche (§ 37 der Fernmeldeordnung)		
1	Notgespräche Für ein Gespräch, das als Notgespräch angemeldet und geführt wird, ohne daß hierfür die Voraussetzungen gegeben sind, ist das Zehnfache der gerundeten Gebühr zu entrichten.	Orts-, Nah- oder Ferngesprächsgebühren
2	Dringende Staats- und Militärgespräche	das Doppelte der gerundeten Ferngesprächsgebühren
3	Blitz-Staats- und Blitz-Militärgespräche	das Zehnfache der gerundeten Ferngesprächsgebühren
4	Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang	das Zehnfache der gerundeten Ferngesprächsgebühren
Zu Nr. 1 bis 4 Vorschrift 4 Satz 1 und 2 zu X Nr. 1 bis 10 wird angewendet.		

Anlage 10

(zu Artikel 3 Nr. 19 der Verordnung zur
Änderung der Bedingungen und Gebüh-
ren für die Benutzung der Einrichtungen
des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
XII. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen (§ 38 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)		
Fernsprechauftragsdienst		
Anruf des Fernsprechauftragsdienstes		
Gebühr für jeden Anruf		
1	der zuständigen Auftragsdienststelle	Ortsgesprächsgebühr
2	einer anderen Auftragsdienststelle	Nah- bzw. Fern- gesprächsgebühren
Abwesenheitsauftrag (A-Auftrag)		
Gebühr für das Entgegennehmen von Anrufen, für das Aufzeichnen von kurzen Nachrichten und deren Bekanntgabe an den Auftraggeber sowie für das Zusprechen einer kurzen Mitteilung an die Anrufer		
3	für den ersten Kalendertag des Auftrags	3,—
4	für jeden weiteren Kalendertag eines laufenden Auftrags	1,50
Zu Nr. 3 und 4		
1. Es werden nur Nachrichten für den Auftraggeber entgegengenommen.		
2. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.		
3. Die Aufzeichnungen des Fernsprechauftragsdienstes werden dem Auftraggeber auf dessen Anruf hin durch Fernsprecher übermittelt.		
5	Gebühr für die Änderung der den Anrufern im Rahmen eines laufenden Auftrags zuzusprechenden Mitteilung	1,50
6	Gebühr für die ständige Bereithaltung einer Vorrichtung in der Ortsvermittlungsstelle zur Umschaltung eines Teilnehmeranschlusses auf den Fernsprechauftragsdienst monatlich	3,—
1. Es besteht kein Recht auf ständige Bereithaltung einer Umschaltvorrichtung. Einem Antrag auf ständige Bereithaltung einer Umschaltvorrichtung wird nur stattgegeben, wenn solche Vorrichtungen in der Ortsvermittlungsstelle vorhanden und verfügbar sind.		
2. Eine Umschaltvorrichtung wird für mindestens ein Jahr bereitgehalten. § 11 Abs. 1 bis 1c und 5, § 12 Abs. 1 und 5, § 13, § 16 Abs. 2 sowie die §§ 18 bis 20 der Fernmeldeordnung gelten sinngemäß.		
3. Die Entrichtung der Gebühren nach Nr. 3 und 4 für erteilte A-Aufträge bleibt unberührt.		
7	—	
Weckauftrag (W-Auftrag)		
8	Weckgebühr	0,60
Schreibgebühr		
9	bei Verabredung eines Dauerkennworts je Kalenderjahr	5,—
Ein Teil eines Kalenderjahres zählt als volles Kalenderjahr.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10	Auskünfte (Zeitansage, Ansage von Sportergebnissen, Sport-Toto-Ergebnissen, Kino- und Theater-Spielplänen, Veranstaltungsprogrammen, Wetternachrichten usw.) für jede Ansage durch die für das Ortsnetz zuständigen Ansagedienste	Ortsgesprächsgebühr Nah- bzw. Ferngesprächsgebühren
10a	für jede andere Ansage Zu Nr. 10 und 10 a Für Ansagen, die an Funkfernsprechanschlüsse übermittelt werden, werden stets Ferngesprächsgebühren berechnet.	
10b	für die ständige Zuführung der Zeitansage über besonders für diesen Zweck geschaltete Leitungen ein fester monatlicher Betrag von Neben der Gebühr nach Nr. 10b wird für die Leitung zwischen der Abnahmestelle und Verwendungsstelle die Gebühr nach V Nr. 4 bis 4c berechnet.	50,—
11	Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher Verbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme Für Verbindungen, die von Funkfernsprechanschlüssen ausgehen, werden Gebühren nach X Nr. 1 bzw. Nr. 8 berechnet.	gebührenfrei

Anlage 11

(zu Artikel 3 Nr. 20 der Verordnung zur
Änderung der Bedingungen und Gebüh-
ren für die Benutzung der Einrichtungen
des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
XIII. Amtliches Fernsprechbuch (§ 40 der Fernmeldeordnung) Gebühren für Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch		
1	Gebührenpflichtige Druckzeile bei überschießenden Zeilen für Haupteinträge, bei Nebeneinträgen und bei Einträgen in Berich- tungsblättern für jede Ausgabe des Amtlichen Fernsprechbuches .. Die Gebühr wird auch für Einträge berechnet, deren Wegfall oder Änderung nicht rechtzeitig beantragt worden ist; der Schlußtag dafür wird bekanntgegeben.	15,—
2	Zustellgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Amtliche Fernsprech- bücher	wie für eine Druck- sache gleichen Gewichts, bei Über- schreitung des Höchstgewichts nur die Höchstgebühr

Anlage 12

(zu Artikel 3 Nr. 22 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
XVI. Öffentliches Bildübertragungsnetz (§§ 40 a bis 40 c der Fernmeldeordnung) Anschlußgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen		
1	für die vierdrähtige Anschlußleitung bei einem Bildanschluß, je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge monatlich	Gebühren nach V Nr. 1 bis 1 c und Nr. 5
Als Endpunkte einer Bildanschlußleitung gelten die Hauptstelle und die Bildvermittlungsstelle oder Verstärkerstelle. Die gebührenpflichtige Leitungslänge wird nach den Vorschriften 1 und 2 zu V Nr. 1 bis 5 ermittelt.		
2	für die zweidrähtige Bild-Meldeleitung bei einem Bildanschluß, je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge monatlich	Gebühren nach V Nr. 1 bis 1 c
Als Endpunkte einer Bild-Meldeleitung gelten die Hauptstelle des Bildanschlusses und die Bildvermittlungsstelle. Die gebührenpflichtige Leitungslänge wird nach den Vorschriften 1 und 2 zu V Nr. 1 bis 5 ermittelt.		
Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
3	für das Herstellen von Bildanschlüssen und Bild-Meldeleitungen ..	Gebühren nach VII Nr. 25 bis 31
4	für das Ändern von Bildanschlüssen und Bild-Meldeleitungen	Gebühren nach VII Nr. 37 oder 39
Werden Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen, so werden erhoben		
5	als Anschlußgebühren	Gebühren nach Nr. 1 und 2 für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr
6	als Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 19
Gebühren für Bildverbindungen		
Gewöhnliche Bildverbindungen		
7	Für eine gewöhnliche Bildverbindung zwischen Bildanschlüssen oder zwischen einer öffentlichen Bildanschlußstelle und einem Bildanschluß wird erhoben	Taggebühr für ein Ferngespräch in derselben Verkehrsbeziehung mit einer um vier Minuten verlängerten Verbindungsdauer nach X Nr. 1 bis 7 oder X Nr. 8 bis 10
1. Für Bildverbindungen innerhalb eines Fernsprechnetzes werden der Gebührenberechnung die Gebührensätze nach X Nr. 1 oder, wenn für das betreffende Ortsnetz der Nahdienst gemäß § 35 eingeführt ist, nach X Nr. 8 zugrunde gelegt.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Die Dauer einer Bildverbindung rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die betriebsbereite Verbindung dem die Gebühr übernehmenden Teilnehmer oder Benutzer angeboten wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser die Verbindung abmeldet. Als gebührenpflichtige Dauer einer Bildverbindung gilt die Verbindungsdauer zuzüglich vier Minuten. 3. Für Bildverbindungen wird die Gebühr für mindestens 10 Minuten erhoben. Überschießende Zeiten werden nach vollen Minuten berechnet. 4. Lehnt einer der Beteiligten die Entgegennahme einer bereitgestellten Bildverbindung ab oder beantwortet der Anmelder den Anruf des Bildvermittlungsplatzes nicht, obwohl sein Anschluß betriebsfähig ist, so wird die Gebühr für eine Minute einer entsprechenden Ferngesprächsverbindung erhoben. Vorschrift 1 wird angewendet. 5. Wird eine Bildverbindung nach § 40 b Abs. 4 der Fernmeldeordnung unterbrochen oder kommt eine Bildübertragung nicht zustande oder kann sie nicht beendet werden, weil die Leitungen der Deutschen Bundespost gestört sind oder eine unzureichende Übertragungsgüte aufweisen, so werden keine Gebühren berechnet und bereits erhobene Gebühren erstattet. Ist die Bildübertragung nachweisbar aus einem der oben genannten Gründe mangelhaft, so können die Gebühren auf Antrag erstattet werden.	
8	Bildverbindungen mit Gebührenübernahme durch den Verlangten Für die Anfrage beim verlangten Bildanschluß wird erhoben 1. Lehnt der beim verlangten Bildanschluß sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Bildverbindung deshalb nicht hergestellt, so hat der Anmelder die Gebühr nach Nr. 8 zu entrichten. 2. Die Gebühr für eine Minute nach Vorschrift 4 zu Nr. 7 wird nicht erhoben, wenn die Gebühr nach Nr. 8 zu entrichten ist.	Gebühr für eine Minute einer der Bildverbindung entsprechenden Ferngesprächsverbindung
9	Sammel-Bildverbindungen Für jede Einzelverbindung einer Sammelbildverbindung wird erhoben	Gebühr nach Nr. 7
10	Bildverbindungen zwischen Bildanschlüssen oder öffentlichen Bildanschlußstellen und öffentlichen Bildtelegrafentellen (Bildtelegramme) Für ein Bildtelegramm zwischen einem Bildanschluß oder einer öffentlichen Bildanschlußstelle und einer öffentlichen Bildtelegrafentelle werden erhoben	Gebühren nach Abschnitt III Nr. 8 bis 14, 16 und 17 der Anlage A zur Telegrafentordnung

Anlage 13

(zu Artikel 3 Nr. 22 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
XVII. Posteigene Stromwege (§§ 40 d bis 40 h der Fernmeldeordnung) Vorbemerkung Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu V Nr. 1 bis 5 sinngemäß. A. Fernsprech-Stromwege (Stromwege mit Fernsprechbandbreite) 1. Leitungsgebühren Monatliche Leitungsgebühren bei Stromwegen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jeden Stromweg		
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 50 km für je 100 m	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 50 km	
2	für den Teil bis 50 km je 100 m	2,—
3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	1,20
4	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	0,40
5	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten für je 100 m Es wird höchstens ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge berechnet.	Gebühr nach Nr. 1
6	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei einem Stromweg mit besonderer Übertragungsgüte nach CCITT-Empfehlung M 102 mit Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen je Stromweg	480,—
7	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 6 bei Stromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost (Knotenpunkte) zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden (Knotengebühr) für jeden von einer Endstelle beim Inhaber an einen Knotenpunkt herangeführten Stromweg	120,—
	1. In Knotennetzen gilt auch der Knotenpunkt als Endpunkt eines Stromweges. 2. Die Knotengebühr wird nicht erhoben, wenn im Knotenpunkt keine zusätzlichen Maßnahmen für die Zusammenschaltung notwendig sind, diese z. B. nur durch einfache Parallelschaltung erfolgt.	
2. Ausgleichsgebühren Monatliche Ausgleichsgebühren bei Stromwegen mit Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge		
1	bis zu 10 km	35,—
2	von mehr als 10 bis 15 km	52,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	von mehr als 15 bis 25 km	70,—
4	von mehr als 25 bis 50 km	105,—
5	von mehr als 50 bis 75 km	157,50
6	von mehr als 75 bis 100 km	210,—
7	von mehr als 100 km	262,50
	Zu Nr. 1 bis 7 Für posteigene Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien und des Bundesgrenzschutzes werden keine Ausgleichsgebühren erhoben.	
	3. Überlassung für kurze Zeit Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der Fernmeldeordnung überlassene Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechnetzbereichen werden je Stromweg erhoben	Vom Hundert der Gebühren nach A. 1 Nr. 1 bis 6 und A. 2 Nr. 1 bis 7
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	10
2	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4
	Zu Nr. 1 bis 3 1. Für den ersten zusammenhängenden Überlassungszeitraum bis zu 30 Kalendertagen und für jeden der ohne Unterbrechung nacheinander folgenden Überlassungszeiträume bis zu 30 Kalendertagen wird höchstens die volle Monatsgebühr nach A. 1 Nr. 1 bis 6 und A. 2 Nr. 1 bis 7 berechnet. 2. Für Stromwege, die den in der Vorschrift zu A. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Inhabern für kurze Zeit überlassen werden, werden keine anteiligen Ausgleichsgebühren erhoben.	Gebühr DM
4	als Knotengebühr (A. 1 Nr. 7) für jeden Kalendertag der Überlassung	4,—
	Zu Nr. 1 bis 4 Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag.	
	B. Telegraf-Stromwege	
	1. Leitungsgebühren Monatliche Leitungsgebühren bei Stromwegen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jeden Stromweg	
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km und für eine Schrittgeschwindigkeit von 50, 100 oder 200 Baud je 100 m	2,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	
2	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
3	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	0,70
4	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	0,40
5	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	0,16
	für eine Schrittgeschwindigkeit von 100 Baud	
6	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
7	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,—
8	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	0,60
9	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	0,24

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	für eine Schrittgeschwindigkeit von 200 Baud	
10	für den Teil bis 10 km je 100 m	2,—
11	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m	1,20
12	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m	0,70
13	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	0,32
14	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten für je 100 m Es wird höchstens ein Zuschlag in Höhe der Gebühr für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge berechnet. Zu Nr. 1 bis 14 1. Bei Anschluß von Fernschreib- oder Datenstellen verschiedener Inhaber an einem oder an beiden Enden eines Stromweges zwischen Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen wird für jeden weiteren Benutzer des Stromweges ein monatlicher Zuschlag von 20 v.H. der Leitungsgebühren erhoben. 2. In Betriebsstellen der Deutschen Bundespost untergebrachte Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen gelten als Endpunkte der daran angeschlossenen Stromwege. 3. Für Stromwege mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km mit Endstellen im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes werden statt der Gebühren nach Nr. 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11 sowie 14 Gebühren wie für Fernsprech-Stromwege nach A. 1 Nr. 1 und 5 berechnet.	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11
	2. Ausgleichsgebühren	
	Monatliche Ausgleichsgebühren bei Stromwegen mit Endstellen in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen für jeden Stromweg mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	
1	bis zu 10 km	35,—
2	von mehr als 10 bis 15 km	52,50
3	von mehr als 15 bis 25 km	70,—
4	von mehr als 25 bis 50 km	105,—
5	von mehr als 50 bis 75 km	157,50
6	von mehr als 75 bis 100 km	210,—
7	von mehr als 100 km	262,50
	Zu Nr. 1 bis 7 1. für posteigene Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien, des Bundesgrenzschutzes und der Nachrichtenagenturen werden keine Ausgleichsgebühren erhoben. 2. Die Vorschriften 1 und 2 zu B. 1 Nr. 1 bis 14 gelten sinngemäß.	
	3. Überlassung für kurze Zeit	Vom Hundert der Gebühren nach B. 1 Nr. 1 bis 14 und B. 2 Nr. 1 bis 7
	Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der Fernmeldeordnung überlassene Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen werden je Stromweg erhoben	
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	10
2	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag	4
	Zu Nr. 1 bis 3 Vorschrift 1 zu A. 3 Nr. 1 bis 3, die Vorschrift zu A. 3 Nr. 1 bis 4 und Vorschrift 1 zu B. 2 Nr. 1 bis 7 gelten sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4. Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen		
1	Rundschreibeinrichtung ohne Quittungsgabe zur Anschaltung von einer Steuerleitung und bis zu 10 Rundschreibleitungen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	50,—
2	Ferngesteuerte Rundschreibeinrichtung zur Anschaltung von einer Steuerleitung und 15 Rundschreibleitungen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	320,—
3	Konferenzeinrichtung zur Anschaltung von 5 Konferenzleitungen ohne Rücksicht auf die Beschaltung monatlich	100,—
Zu Nr. 1 bis 3		
Die Gebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung der Rundschreib- oder Konferenzeinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundespost.		
C. Breitband-Stromwege		
Monatliche Leitungsgebühren bei Breitband-Stromwegen, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind, für jeden Stromweg		
mit einer Bandbreite von 10 kHz		
1	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	5,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
2	für den Teil bis 30 km je 100 m	5,—
3	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	2,50
4	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	1,—
mit einer Bandbreite von 48 kHz		
5	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	16,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
6	für den Teil bis 30 km je 100 m	16,—
7	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km je 100 m	9,—
8	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m	2,50
mit einer Bandbreite von 240 kHz		
9	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	25,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
10	für den Teil bis 30 km je 100 m	25,—
11	für den Teil von mehr als 30 km je 100 m	12,—
mit einer Bandbreite von 5 MHz		
12	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km für je 100 m	90,—
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
13	für den Teil bis 30 km je 100 m	90,—
14	für den Teil von mehr als 30 km je 100 m	70,—
Zu Nr. 1 bis 14		
Die Gebühren gelten für beide Übertragungsrichtungen. Bei 5 MHz-Stromwegen können auf Antrag auch Stromwege mit nur einer Übertragungsrichtung zur Hälfte der Gebühren überlassen werden.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
D. Stromwege für Rundfunkzwecke		
1. Dauernd überlassene Stromwege		
Monatliche Gebühren je Stromweg		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 30 km		
bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen		
1	für Mono-Übertragung je 100 m	3,—
2	für Stereo-Übertragung je 100 m	6,60
3	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	45,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km		
für den Teil bis 30 km		
bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen		
4	für Mono-Übertragung je 100 m	3,—
5	für Stereo-Übertragung je 100 m	6,60
6	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	45,—
für den Teil von mehr als 30 bis 100 km		
bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen		
7	für Mono-Übertragung je 100 m	3,—
8	für Stereo-Übertragung je 100 m	6,60
9	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	35,—
für den Teil von mehr als 100 km		
bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen		
10	für Mono-Übertragung je 100 m	1,—
11	für Stereo-Übertragung je 100 m	2,20
12	bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen je 100 m	35,—
Monatliche Gebühren für folgende Fernsprech- oder Telegrafien-Stromwege , die für Rundfunkzwecke verwendet werden, je Stromweg		
13	als Tonleitung für Mono-Übertragung verwendeter Fernsprech-Stromweg	Gebühren nach A. 1 Nr. 1
Entsprechende Tonleitungen sind nur bis zu einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von 15 km zugelassen.		
14	als Meldeleitung verwendeter Fernsprech-Stromweg	Gebühren nach A. 1 Nr. 1 bis 5 und A. 2 Nr. 1 bis 7
als Fernwirkleitung verwendeter		
15	Fernsprech-Stromweg	Gebühren nach A. 1 Nr. 1 bis 5 und A. 2 Nr. 1 bis 7
16	Telegrafien-Stromweg für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud	Gebühren nach B. 1 Nr. 1 bis 5 und 14 sowie B. 2 Nr. 1 bis 7
Zu Nr. 1 bis 16		
Wird ein Stromweg ohne Verschulden des Inhabers während der Programmzeit mehr als drei zusammenhängende Stunden betriebsunfähig, so werden auf Antrag für je drei Stunden des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/150 der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als zwei Stunden am Ende des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit wird auf volle drei Stunden aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens 1/30 der Monatsgebühr erstattet.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2. Schalteinrichtungen bei dauernd überlassenen Stromwegen Fernsteuerbare Schalteinrichtung je Schaltverbindungspunkt monatlich 1 bei Tonleitungen 25,— 2 bei Fernschleutungen 50,— Zu Nr. 1 und 2 Die Gebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung der Schalteinrichtung bei einer Betriebsstelle der Deutschen Bundespost. 3 Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisepunkte von Tonanschlußleitungen und Meldeleitungen je Einrichtung monatlich 80,— Die Gebühr ist die laufende Vergütung für die Überlassung und die Unterhaltung der Anschalteinrichtung. Zu Nr. 1 bis 3 Die Vorschrift zu D. 1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	
	3. Überlassung für kurze Zeit Ständig bereitgehaltene Stromwege Gebühr je km gebührenpflichtige Leitungslänge einer Leitung bzw. eines Leitungspaares im Falle der Stereo-Übertragung und je Minute bei kurzzeitiger Überlassung folgender Leitungen: Tonanschlußleitungen an beliebigen Tagen 1 für Mono-Übertragung 0,10 Je Leitung werden mindestens 10,— DM berechnet. 2 für Stereo-Übertragung 0,22 Je Leitungspaar werden mindestens 22,— DM berechnet. über das Wochenende bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden 3 für Mono-Übertragung 0,04 4 für Stereo-Übertragung 0,09 Zu Nr. 3 und 4 1. Nr. 3 und 4 werden nur angewendet, wenn die Überlassung von vornherein wiederkehrend an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Wochenenden für dieselbe Anfangs- und Endzeit beantragt ist. 2. Die Unterschreitung der Mindestüberlassungsdauer, die Überschreitung der Höchstüberlassungsdauer und die Änderung der beantragten Überlassungsdauer sind ausgeschlossen. bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden 5 für Mono-Übertragung 0,02 6 für Stereo-Übertragung 0,05 Zu Nr. 3 bis 6 Der Zeitbegriff „über das Wochenende“ umfaßt den Zeitraum von samstags 13 Uhr bis montags 7 Uhr.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Tonverbindungsleitungen	
	an beliebigen Tagen	
7	für Mono-Übertragung	0,05
8	für Stereo-Übertragung	0,11
	Zu Nr. 7 und 8 Es werden mindestens die Gebühren für 20 Überlassungsminuten berechnet.	
	über das Wochenende	
	bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden	
9	für Mono-Übertragung	0,04
10	für Stereo-Übertragung	0,09
	Zu Nr. 9 und 10 Die Vorschriften zur Nr. 3 und 4 gelten sinngemäß.	
	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden	
11	für Mono-Übertragung	0,02
12	für Stereo-Übertragung	0,05
	Zu Nr. 9 bis 12 Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	
	Fernsehleitungen	
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis zu 30 km	
13	bei Fernsehanschlußleitungen	0,50
14	bei Fernsehverbindungsleitungen	0,40
	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 30 km	
	für den Teil bis 30 km	
15	bei Fernsehanschlußleitungen	0,50
16	bei Fernsehverbindungsleitungen	0,40
	für den Teil von mehr als 30 bis 50 km	
17	bei Fernsehanschlußleitungen	0,40
18	bei Fernsehverbindungsleitungen	0,40
	für den Teil von mehr als 50 km	
19	bei Fernsehanschlußleitungen	0,40
20	bei Fernsehverbindungsleitungen	0,35
	Zu Nr. 13 bis 20 Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.	
	Als Tonleitungen für Mono-Übertragung zwischen Tonschaltstellen verwendete Fernsprech-Stromwege	
21	an beliebigen Tagen	0,04
	Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	über das Wochenende	
22	bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinngemäß.	zwei Drittel der Gebühr nach Nr. 21
23	bei Berechnung einer Mindestgebühr für 34 Überlassungsstunden Zu Nr. 22 und 23 Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	
	Als Meldeleitungen verwendete Fernsprech-Stromwege	
24	bei einer Meldeleitung als Anschlußleitung zwischen einem Studio und der nächstgelegenen Tonschaltstelle Je Leitung werden mindestens 5,— DM berechnet.	0,05
25	bei Meldeleitungen als Verbindungsleitungen zwischen Tonschaltstellen an beliebigen Tagen Es wird mindestens die Gebühr für 20 Überlassungsminuten berechnet.	0,03
	über das Wochenende	
26	bei einer Mindestüberlassungsdauer von drei Stunden und einer Höchstüberlassungsdauer von 24 Stunden 1. Die Vorschriften zu Nr. 3 und 4 gelten sinngemäß. 2. Die Vorschrift zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	0,02
27	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 24 bis 26 bei vierdrähtiger Führung zu einem oder zu beiden Endpunkten	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 24 bis 26
	Besonders eingerichtete Stromwege	
	Gebühr je km gebührenpflichtige Leitungslänge einer Leitung bzw. eines Leitungspaares im Falle der Stereo-Übertragung und je Minute bei kurzzeitiger Überlassung folgender Leitungen:	
	Tonleitung zwischen einem Veranstaltungsort und einer Tonschaltstelle, einem Studio, einem Behelfsstudio oder einem Einspeisepunkt einer dauernd überlassenen Tonleitung	
	am ersten Kalendertag der Überlassung	
28	für Mono-Übertragung Je Leitung werden mindestens 100,— DM berechnet.	0,10
29	für Stereo-Übertragung Je Leitungspaar werden mindestens 220,— DM berechnet.	0,22
	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung	
30	für Mono-Übertragung Je Leitung werden mindestens 30,— DM berechnet.	0,10
31	für Stereo-Übertragung Je Leitungspaar werden mindestens 70,— DM berechnet.	0,22
	Fernsehleitungen , hergestellt mit Hilfe tragbarer oder fahrbarer Einrichtungen,	
32	am ersten Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 500,— DM berechnet.	0,40
33	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 120,— DM berechnet.	0,40

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Als Meldeleitungen verwendete Fernsprech-Stromwege	
	bei Meldeleitungen in Verbindung mit Leitungen nach Nr. 28 bis 33	
34	am ersten Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 40,— DM berechnet.	0,03
35	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 12,— DM berechnet.	0,03
	bei Meldeleitungen ohne gleichzeitige Überlassung von Ton- oder Fernsehleitungen nach Nr. 28 bis 33	
36	am ersten Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 80,— DM berechnet.	0,06
37	an jedem weiteren Kalendertag der Überlassung Je Leitung werden mindestens 24,— DM berechnet.	0,06
	Außergewöhnliche Leistungen und Aufwendungen	
	Gebühren für folgende Einrichtungen:	
38	Fahrbarer Antennenmast bei besonders eingerichteten Stromwegen je Minute der Überlassung der mit Hilfe des Antennenmastes eingerichteten Stromwege Für den Einsatz des Antennenmastes werden mindestens berechnet: a) am ersten Kalendertag der Stromwegüberlassung 500,— DM, b) an jedem weiteren Kalendertag der Stromwegüberlassung . 50,— DM.	2,—
39	Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabeeinrichtung nur in Verbindung mit ständig bereitgehaltenen Stromwegen für Tonübertragung je Benutzungsminute 1. Für jede Benutzung werden mindestens 24,— DM berechnet. 2. Die Gebühr ist die Vergütung für die Bereitstellung der Einrichtung in der Tonschaltstelle der Deutschen Bundespost. 3. Die Einrichtung wird nur in bestimmten Tonschaltstellen der Deutschen Bundespost bereitgestellt.	0,40
	Zu Nr. 1 bis 39 Wird ein Stromweg oder eine Einrichtung nach Nr. 38 und 39 ohne Verschulden des Inhabers betriebsunfähig, so wird, wenn die Zeit der Betriebsunfähigkeit länger als fünf zusammenhängende Minuten dauert, für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr berechnet.	
	Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Stromwegen	
	Bearbeitungsgebühr je Leitung oder Leitungspaar bei Stereo-Stromwegen bei Anträgen auf Überlassung	
	besonders einzurichtender Fernsehleitungen (Nr. 32 und 33)	
40	bei Einhaltung einer Anmeldefrist von 8 Werktagen vor Beginn der Überlassung	50,—
41	bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefrist Die Gebühr wird auch erhoben bei Änderungsanträgen nach Ablauf der Anmeldefrist.	100,—
	anderer Stromwege (Nr. 1 bis 31 und 34 bis 37)	
42	bei Einhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist vor Beginn der Überlassung	25,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anmeldefrist	
43	bei Ton- und Meldeleitungen	50,—
44	bei Fernsehleitungen	100,—
	Zu Nr. 43 und 44 Die Vorschrift zu Nr. 41 gilt sinngemäß.	
	Zu Nr. 42 bis 44 Die Anmeldefristen betragen bei Anträgen auf Überlassung: a) ständig bereitgehaltener Stromwege an beliebigen Tagen 24 Werktagsstunden, b) ständig bereitgehaltener Stromwege über das Wochenende (Vorschrift zu Nr. 3 bis 6) und besonders einzurichtender Stromwege 72 Werktagsstunden.	
	Zu Nr. 40 bis 44 Samstage gelten nicht als Werktage.	
	Zuschläge zu den Gebühren nach Nr. 40 bis 44 je Leitung oder je Leitungspaar bei Stereo-Stromwegen im Falle der Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung folgender Leitungen nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost:	
	Fernsehleitungen , für die vorgesehen sind	
	ständig bereitgehaltene Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
45	während des Zeitraums bis zu 30 Minuten vor Beginn der Überlassung	150,—
46	während des Zeitraums von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	50,—
47	mehr als 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	25,—
	besonders eingerichtete Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
48	während des Zeitraums bis zu 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	250,—
49	mehr als 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	125,—
	Zu Nr. 48 und 49 Samstage gelten nicht als Werktage.	
	Ton -und Meldeleitungen , für die vorgesehen sind	
	ständig bereitgehaltene Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
50	während des Zeitraums bis zu 30 Minuten vor dem Beginn der Überlassung	50,—
51	während des Zeitraums von mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	25,—
52	mehr als 24 Stunden vor Beginn der Überlassung	10,—
	besonders eingerichtete Leitungen, im Falle der Antragszurückziehung	
53	während des Zeitraums bis zu 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	100,—
54	mehr als 24 Werktagsstunden vor Beginn der Überlassung	50,—
	Zu Nr. 53 und 54 Samstage gelten nicht als Werktage.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
E. Besonders wichtige Leitungen		
1. Leitungsgebühren		
Monatliche Leitungsgebühren für je 100 m gebührenpflichtige Leitungslänge des Erststromweges und des Zweitstromweges bei folgenden Stromwegen, die als besonders wichtige Leitungen in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind:		
Als besonders wichtige Leitung verwendete		
1	Fernsprech-Stromwege Die Knotengebühr nach A. 1 Nr. 7 wird nur für den Erststromweg berechnet.	Gebühren nach A. 1 Nr. 1 bis 7
2	Telegrafen-Stromwege	Gebühren nach B. 1 Nr. 1 bis 14
3	Breitband-Stromwege	Gebühren nach C. Nr. 1 bis 14
Stromwege für Rundfunkzwecke		
4	bei Tonanschluß- und Tonverbindungsleitungen sowie bei Fernsehanschluß- und Fernsehverbindungsleitungen	Gebühren nach D. 1 Nr. 1 bis 12
5	bei Tonleitungen für Mono-Übertragung, für die Fernsprech-Stromwege verwendet sind Die Vorschrift zu D. 1 Nr. 13 gilt sinngemäß.	Gebühren nach A. 1 Nr. 1
6	bei Meldeleitungen bei Fernwirkleitungen, für die verwendet sind	Gebühren nach A. 1 Nr. 1 bis 5
7	Fernsprech-Stromwege	Gebühren nach A. 1 Nr. 1 bis 5
8	Telegrafen-Stromwege für eine Schrittgeschwindigkeit von 50 Baud Zu Nr. 4 bis 8 Die Vorschrift zu D. 1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	Gebühren nach B. 1 Nr. 1 bis 5 und 14
2. Ausgleichsgebühren		
Monatliche Ausgleichsgebühren je Erststromweg bei folgenden Stromwegen, die als besonders wichtige Leitungen in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt sind:		
Als besonders wichtige Leitungen verwendete		
1	Fernsprech-Stromwege	Gebühren nach A. 2 Nr. 1 bis 7
2	Telegrafen-Stromwege	Gebühren nach B. 2 Nr. 1 bis 7
Stromwege für Rundfunkzwecke, soweit es sich handelt um		
3	Meldeleitungen Fernwirkleitungen, für die verwendet sind	Gebühren nach A. 2 Nr. 1 bis 7
4	Fernsprech-Stromwege	Gebühren nach A. 2 Nr. 1 bis 7
5	Telegrafen-Stromwege Zu Nr. 3 bis 5 Die Vorschrift zu D. 1 Nr. 1 bis 16 gilt sinngemäß.	Gebühren nach B. 2 Nr. 1 bis 7

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
F. Besonders kostspielige Stromwege		
Besondere laufende Gebühr und Kostenzuschuß bei höherwertigen Stromwegen neben den regelmäßigen Gebühren		
1	bei Verwendung höherwertiger Baustoffe	Gebühr nach VI Nr. 1
2	bei Einbau eines zum Stromweg gehörenden NLT-Verstärkers einmaliger Kostenzuschuß	Gebühr nach VI Nr. 1 a
3	monatliche Gebühr	Gebühr nach VI Nr. 1 b
	Zu Nr. 2 und 3 Durch den einmaligen Kostenzuschuß sind der Einbau und die erste Einmessung, durch die monatliche Gebühr auch später notwendig werdende weitere Einmessungen abgegolten.	
4	bei Verwendung anderer posteigener Einrichtungen als NLT-Verstärker zur Verbesserung der Übertragungsgüte für jede Einrichtung einmaliger Kostenzuschuß	{ Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 wie für teilnehmereigene Einrichtungen
5	monatliche Gebühr	
	Zu Nr. 4 und 5 Für die Einrichtung, Änderung und gegebenenfalls Einmessung werden Einrichtungsgebühren nach VII Nr. 1 bis 18 oder Änderungsgebühren nach VII Nr. 39 erhoben.	
6	Kostenzuschuß und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Stromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Stromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach VI Nr. 2 und 3
Posteigene Schaltmittel für besondere Zwecke		
7	einmaliger Kostenzuschuß	{ Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 wie für teilnehmereigene Einrichtungen
8	monatliche Gebühr	
	Zu Nr. 7 und 8 Die Vorschrift zu Nr. 4 und 5 gilt sinngemäß.	
G. Einrichtungs-, Änderungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren		
Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
Für das Herstellen oder Ändern von Breitband-Stromwegen (C.), Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich um Ton- oder Fernsehanschluß- und -verbindungsleitungen (D. 1 Nr. 1 bis 12) handelt, und von besonders wichtigen Leitungen vorbezeichneter Art (E. 1 Nr. 3 und 4) werden berechnet:		
1	als Einrichtungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 1 bis 18
2	als Änderungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 39
	Zu Nr. 1 und 2 Es werden mindestens die festen Gebühren nach VII Nr. 26 bis 31 berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Für das Herstellen oder Ändern anderer Stromwege einschließlich anderer besonders wichtiger Leitungen werden berechnet:	
3	als Einrichtungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 26 bis 31
4	als Änderungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 37 oder 39
	Zu Nr. 1 bis 4 Bei Tonleitungen für Stereo-Übertragung gilt jede Doppelleitung und bei besonders wichtigen Leitungen sowohl der Erststromweg als auch der Zweitstromweg als Einheit im Sinne von VII Nr. 25 bis 31.	
	Für die Einrichtung oder Änderung einer Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisungspunkte von Tonanschlußleitungen und Meldeleitungen (D. 2 Nr. 3) werden berechnet:	
5	als Einrichtungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 1 bis 18
6	als Änderungsgebühren	Gebühren nach VII Nr. 39
	Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren bei Überlassung von Stromwegen und Einrichtungen für kurze Zeit	
	Es werden berechnet	
7	für das Herstellen (einschließlich Auskundung und übertragungstechnischer Herrichtung) und Aufheben von Stromwegen 1. Es werden mindestens die festen Gebühren nach VII Nr. 26 bis 31 berechnet. 2. Bei Tonleitungen für Stereo-Übertragung gilt jede Doppelleitung als Einheit im Sinne von VII Nr. 25 bis 31.	Gebühren nach VII Nr. 19
8	für die Bereitstellung eines fahrbaren Antennenmastes nach D. 3 Nr. 38, und zwar für den Hin- und Rücktransport, den Auf- und Abbau sowie für die sonstigen Aufwendungen	Gebühren nach VII Nr. 19
	Abnahme- und Überprüfungsgebühren	
	Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind,	
9	für die erste Arbeitsstunde	25,—
10	für jede weitere Arbeitsstunde	20,—
	Zu Nr. 9 und 10 Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des posteigenen Stromweges oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Inhaber des posteigenen Stromweges tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebührensätzen ist auch die anteilige Wegezeit abgegolten; sie rechnet deshalb nicht als Arbeitszeit.	

Anlage 14

(zu Artikel 3 Nr. 22 der Verordnung zur
Änderung der Bedingungen und Gebüh-
ren für die Benutzung der Einrichtungen
des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
XVIII. Reserveleitungen (§ 40 i der Fernmeldeordnung)		
Reserve-Fernsprechleitung		
1	mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km für je 100 m monatlich	2,—
	mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km	
1 a	für den Teil bis 10 km je 100 m monatlich	2,—
1 b	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m monatlich	1,50
1 c	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m monatlich	0,60
1 d	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m monatlich	0,20
	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 1 d bei vierdrähtiger Füh- rung zu einem oder zu beiden Endpunkten	
2	für je 100 m monatlich	Gebühren nach Nr. 1 oder 1 a und 1 b, jedoch nicht mehr als für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge
Reserve-Telegraphenleitung (50 Baud)		
3	mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km für je 100 m monatlich	2,—
	mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km	
3 a	für den Teil bis 10 km je 100 m monatlich	2,—
3 b	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m monatlich	0,55
3 c	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m monatlich	0,20
3 d	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m monatlich	0,08
	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 3 bis 3 d bei vierdrähtiger Füh- rung zu einem oder zu beiden Endpunkten	
4	für je 100 m monatlich	Gebühren nach Nr. 3 oder 3 a und 3 b, jedoch nicht mehr als für 30 km gebührenpflichtige Leitungslänge
	Zu Nr. 1 bis 4 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu V Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	
Gebühren bei vorübergehender Inbetriebnahme oder Aufruf von Reserveleitungen		
5	für jede vorübergehende Inbetriebnahme oder jeden Aufruf je Reserveleitung	10,—
	zusätzlich bei vorübergehender Inbetriebnahme oder bei Aufruf einer Reserve-Fernsprechleitung	
6	bis zu 10 Kalendertagen innerhalb eines Kalendermonats	—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	von mehr als 10 Kalendertagen innerhalb eines Kalendermonats, für den 11. und jeden weiteren Kalendertag	4 v. H. der Monatsgebühr nach XVII A. 1 Nr. 1 bis 5, innerhalb eines Kalendermonats jedoch nicht mehr als die Differenz aus Gebühr für einen posteigenen Fernsprech-Stromweg nach XVII A. 1 Nr. 1 bis 5 und der Gebühr für eine Reserve-Fernsprechleitung nach Nr. 1 bis 2
8	einer Reserve-Telegraphenleitung	—
9	bis zu 10 Kalendertagen innerhalb eines Kalendermonats	
9	von mehr als 10 Kalendertagen innerhalb eines Kalendermonats, für den 11. und jeden weiteren Kalendertag Zu Nr. 7 und 9 Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag. Zu Nr. 5, 7 und 9 Die Gebühren werden neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 erhoben.	4 v. H. der Monatsgebühr nach XVII B. 1 Nr. 1 bis 5 und 14, innerhalb eines Kalendermonats jedoch nicht mehr als die Differenz aus der Gebühr für einen posteigenen Telegraphen-Stromweg nach XVII B. 1 Nr. 1 bis 5 und 14 und der Gebühr für eine Reserve-Telegraphenleitung nach Nr. 3 bis 4
	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	
	Für das Herstellen von Reserveleitungen werden erhoben	
10	für jede Reserveleitung mit vorläufiger Endstelle Die verwendeten Schaltkästen, Sockel und Maste werden als Baustoffe nach VII A Nr. 16 berechnet.	Gebühren nach VII Nr. 1 bis 18
11	in allen anderen Fällen Soweit feste Einrichtungsgebühren zu entrichten sind, werden die Reserveleitungen den in VII B unter b aufgeführten Teilnehmereinrichtungen gleichgesetzt.	Gebühren nach VII Nr. 26 bis 31
	Für die Änderung von Reserveleitungen werden erhoben	
12	für jede Änderung infolge Verlegung der Endstelle	Gebühren nach VII Nr. 37
13	für andere Änderungen Für den Abbau von Schaltkästen, Sockeln und Masten, für den Transport dieser Einrichtungen zur neuen Einsatzstelle bei unmittelbarer Wiederverwendung oder zur Übergabe an den Bedarfsträger sowie für Arbeiten zur Instandhaltung der bei den vorläufigen Endstellen angeschlossenen Schaltkästen, der zugehörigen Sockel und Maste werden stets Änderungsgebühren nach Nr. 13 berechnet, auch wenn die Leistungen gelegentlich von Änderungen infolge Verlegung der Endstelle anfallen, für die Gebühren nach Nr. 12 erhoben werden.	Gebühren nach VII Nr. 39

Anlage 15

(zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Tele- graphen ordnung §	Gegenstand	Wortgebühr DM
I. Hauptgebühren			
1	7	Gewöhnliche Telegramme	0,50
1 a		Gewöhnliche Ortstelegramme innerhalb Berlins	0,10
2	10	Dringende Telegramme	1,00
2 a		Dringende Ortstelegramme innerhalb Berlins	0,20
3	16	Gewöhnliche Presstelegramme	0,25
4		Dringende Presstelegramme	0,50
5	17	Wettertelegramme	0,25
6	18	Brieftelegramme	0,25

Mindestsatz für gewöhnliche Telegramme, dringende Telegramme und Wettertelegramme 7fache Wortgebühr, für Ortstelegramme innerhalb Berlins 10fache Wortgebühr, für Presstelegramme 14fache Wortgebühr und für Brieftelegramme 22fache Wortgebühr.

Telegrafengebühren nach dem Ausland s. Gebührenbuch für Telegramme.

Anlage 16

(zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe c der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Tele- grafen ordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
	19	III. Gebühren für Bildtelegramme	
		Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafensteinellen	
		Gewöhnliche Bildtelegramme	
1		1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	36,—
2		2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	39,—
3		3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	42,—
4		4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	45,—
5		5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	48,—
6		6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	51,—
7		Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk =D=)	das Doppelte der Gebühr für ein gewöhnliches Bildtelegramm nach Nr. 1 bis 6
		Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafensteinellen nach Bildanschlüssen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes oder von Bildanschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafensteinellen	
		Gewöhnliche Bildtelegramme	
8		1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	24,—
9		2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	27,—
10		3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	30,—
11		4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	33,—
12		5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	36,—
13		6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	39,—
14		Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk =D=)	das Doppelte der Gebühr für ein gewöhnliches Bildtelegramm nach Nr. 8 bis 13
		Zu Nr. 8 bis 14	
		Die Gebühren für Bildtelegramme von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafensteinellen werden vom Empfänger eingezogen oder nach den für die Stundung von Telegrammgebühren geltenden Grundsätzen verrechnet.	
		Zu Nr. 1 bis 14	
		Bei Bildtelegrammen, die wegen Überschreitung der zulässigen Höchstmaße zerlegt werden müssen, wird jeder Bildteil für sich entsprechend seiner Größe als Bildtelegramm berechnet.	
		Gebührenpflichtige Sonderdienste im Verkehr zwischen öffentlichen Bildtelegrafensteinellen und von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafensteinellen (Die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.)	

Nr.	Tele- graphen ordnung §	Gegenstand	Gebühr DM
15		Abzug vom Empfangsfilm für den Absender und Übersendung des Abzugs als eingeschriebenen Brief bei Bildtelegrammen zwischen öffentlichen Bildtelegraphenstellen (Dienstvermerk =KP=)	3,35
		x weitere Abzüge für den Empfänger des Bildtelegramms (Dienstvermerk =Kx=)	
16		für jeden weiteren Abzug	2,40
		Mehrfachbildtelegramme mit x Anschriften (Dienstvermerk =TMx=)	
17		Zuschlag für die zweite und jede weitere Ausfertigung	3,60
		Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk =TMx= können auch an Empfänger in verschiedenen Orten gerichtet werden. Die Anschrift mit dem Bestimmungsort, nach dem die Gebühr berechnet wird, muß dann an erster Stelle stehen. Jede zweite und weitere Ausfertigung eines solchen Telegramms geht den Empfängern durch die Post zu. Für die Beförderung mit der Post als gewöhnlicher Brief wird keine Gebühr berechnet. Zu Nr. 16 und 17 1. Für zerlegt aufgegebene Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk =Kx= oder =TMx= werden die Gebühren nach Nr. 16 oder 17 für jeden Bildteil entsprechend seiner Größe besonders berechnet. 2. Für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 16 und 17 bei Bildtelegrammen von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegraphenstellen gilt die Vorschrift zu Nr. 8 bis 14 entsprechend.	

Anlage 17

(zu Artikel 5 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
B. Telexnetz		
Einrichtungs- und Änderungsgebühren		
4	für das Herstellen der Teilnehmereinrichtungen	Gebühren nach Abschnitt VII der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
5	für das Ändern der Teilnehmereinrichtungen	Gebühren nach Abschnitt VII Nr. 37 bis 39 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
6	für die Einrichtung und Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen bei Überlassung auf kurze Zeit	Gebühren nach Abschnitt VII Nr. 19 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
Hauptanschlüsse		
7	Grundgebühr für einen Hauptanschluß monatlich Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telex-Vermittlungsstelle und der Hauptanschlußleitung (Amtsleitung).	50,—
8	Grundgebühr für einen Hauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit 5 oder weniger Teilnehmern ermöglicht, monatlich Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans nebst Rundschreibbeeinrichtung bei der Telex-Vermittlungsstelle und der Hauptanschlußleitung (Amtsleitung). Neben der Gebühr nach Nr. 8 wird keine Grundgebühr nach Nr. 7 erhoben.	380,—
Nebenanschlüsse		
Leitungsgebühr		
9	für jede posteigene Nebenanschlußleitung, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt ist, bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis zu 10 km	2,—
	für je 100 m monatlich	
9a	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km	2,—
9a	für den Teil bis 10 km je 100 m monatlich	
9b	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km je 100 m monatlich	0,70

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
9 c	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km je 100 m monatlich ...	0,40
9 d	für den Teil von mehr als 100 km je 100 m monatlich	0,16
	Zu Nr. 9 bis 9 d 1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Fernsprechnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend. 2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost. 3. Für nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte Nebenanschlußleitungen, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, werden keine monatlichen Gebühren nach Nr. 9 bis 9 d erhoben. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung solcher Leitungen hat der Teilnehmer von Fall zu Fall als Änderungsgebühren nach Abschnitt VII Nr. 39 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) zu erstatten.	
	Ausgleichsgebühr	
	bei Ausnahmenebenanschlußleitungen	
	für jede Ausnahmenebenanschlußleitung mit einer gebührenpflichtigen Leitungslänge	
10	bis zu 10 km monatlich	70,—
11	von mehr als 10 bis 15 km monatlich	105,—
12	von mehr als 15 bis 25 km monatlich	140,—
13	von mehr als 25 bis 50 km monatlich	210,—
14	von mehr als 50 bis 75 km monatlich	315,—
15	von mehr als 75 bis 100 km monatlich	420,—
16	von mehr als 100 km monatlich	525,—
	Zu Nr. 10 bis 16 1. Die Ausgleichsgebühren nach Nr. 10 bis 16 gelten für posteigene und private Ausnahmenebenanschlußleitungen. 2. Für posteigene und private Ausnahmenebenanschlußleitungen der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, des Warn- und Alarmdienstes, der Polizeien und des Bundesgrenzschutzes werden Ausgleichsgebühren nach Nr. 10 bis 16 nicht erhoben.	
	Werden Ausnahmenebenanschlußleitungen unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen, so werden erhoben	
17	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...	10 v. H. der monatlichen Leitungs- und Ausgleichsgebühr für eine entsprechende Ausnahmenebenanschlußleitung, die dauernd überlassen wird

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
18	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ..	5 v. H. der monatlichen Leitungs- und Ausgleichsgebühr für eine entsprechende Ausnahmenebenanschlußleitung, die dauernd überlassen wird	
19	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag		
	Zu Nr. 17 bis 19 1. Ein Teil eines Kalendertages zählt als voller Kalendertag. 2. Für den ersten zusammenhängenden Überlassungszeitraum bis zu 30 Kalendertagen und für jeden der ohne Unterbrechung nacheinander folgenden Überlassungszeiträume bis zu 30 Kalendertagen wird höchstens die volle Monatsgebühr nach Nr. 9 bis 16 berechnet. 3. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 9 bis 9d sinngemäß. 4. Vorschrift 1 zu Nr. 10 bis 16 gilt sinngemäß. 5. Bei Ausnahmenebenanschlußleitungen, die den in der Vorschrift 2 zu Nr. 10 bis 16 genannten Teilnehmern für kurze Zeit überlassen werden, werden keine anteiligen Ausgleichsgebühren nach Nr. 10 bis 16 erhoben.	4 v. H. der monatlichen Leitungs- und Ausgleichsgebühr für eine entsprechende Ausnahmenebenanschlußleitung, die dauernd überlassen wird	
	An Telex-Verteilanlagen angeschlossene Telexstellen		
	Leitungsgebühr		
20	für jede posteigene Leitung zwischen Verteileinrichtung und Telexstelle, die in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführt ist, monatlich	Gebühren nach Nr. 9 bis 9b	
	1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 9 bis 9d entsprechend. 2. Bei Leitungen zwischen Verteileinrichtungen und Telexstellen muß die Voraussetzung des § 32 Abs. 9 der Telegrafienordnung erfüllt sein. 3. Für nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführte Leitungen zwischen Verteileinrichtungen und Telexstellen, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, werden keine monatlichen Gebühren nach Nr. 20 erhoben. Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung solcher Leitungen hat der Teilnehmer von Fall zu Fall als Änderungsgebühren nach Abschnitt VII Nr. 39 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) zu erstatten.	Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von 6 bis 18 Uhr (Tag-gebühr) 18 bis 6 Uhr (Nacht-gebühr) Sekunden Sekunden	
	Verbindungsgebühren		
	(Zentralvermittlungsstellenbereich)		
21	für Telexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	22 ^{1/2}
	(Weitverkehrsbereich)		
22	für Telexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	8 ^{4/7}	15
	Zu Nr. 21 und 22		
	Werden in besonderen Fällen Telexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Gebühr nach Nr. 21 oder 22 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer berechnet. Bei länger als 3 Minuten dauernden Telexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.		

Anlage 18

(zu Artikel 5 Nr. 7 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
C. Datexnetz			
Einrichtungs- und Änderungsgebühren			
23	für das Herstellen der Datexanschlüsse	Gebühren nach Nr. 4	
24	für das Ändern der Datexanschlüsse	Gebühren nach Nr. 5	
25	für die Einrichtung und Aufhebung von Datexanschlüssen bei Überlassung auf kurze Zeit	Gebühren nach Nr. 6	
Datexanschlüsse			
26	Grundgebühr für einen Datexanschluß monatlich Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datex-Vermittlungsstelle, der Anschlußleitung und des Fernschaltgeräts.	110,— Verbindungsdauer für eine Gebühreneinheit von 0,10 DM in der Zeit von	
Verbindungsgebühren		6 bis 18 Uhr (Tag- gebühr) Sekunden	18 bis 6 Uhr (Nacht- gebühr) Sekunden
(Zentralvermittlungsstellenbereich)			
27	für Datexverbindungen innerhalb des Zentralvermittlungsstellenbereichs (I. Zone)	15	22 ¹ / ₂
(Weitverkehrsbereich)			
28	für Datexverbindungen zwischen verschiedenen Zentralvermittlungsstellenbereichen (II. Zone)	8 ⁴ / ₇	15
Zu Nr. 27 und 28 Werden in besonderen Fällen Datexverbindungen ausnahmsweise handvermittelt hergestellt, so wird die Gebühr nach Nr. 27 oder 28 für mindestens 3 Minuten Verbindungsdauer berechnet. Bei länger als 3 Minuten dauernden Datexverbindungen wird die Verbindungsdauer auf volle Minuten aufgerundet.			

Anlage 19

(zu Artikel 5 Nr. 9 Buchstabe h der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen Die Gebühren werden neben der Grundgebühr und den Unterhaltungsgebühren für ausnahmsweise überlassene posteigene Fernschreibeinrichtungen erhoben. Bei Überlassung posteigener Fernschreibeinrichtungen für kurze Zeit werden die Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.	
73	Fernschreiber einschließlich Fernschaltgerät	132,—
	Für Lochstreifenanbaugeräte werden keine Zuschläge berechnet.	
74	Lochstreifeneinzelgerät oder Handlocher	40,—
	Fernschreibvermittlungsanlage mit sämtlichem Zubehör ohne Fernschreiber und Fernschaltgeräte	
75	bis zu 5 Schienen	94,—
76	bis zu 10 Schienen	140,—
77	bis zu 15 Schienen	165,—
78	für je 5 Schienen mehr	25,—
79	zweiter oder dritter Fernschreibvermittlungsschrank in Parallelschaltung, je	66,—
80 bis 97	} —	

Anlage 20

(zu Artikel 6 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971)

Anlage 2**Gebühren für Funknachrichten an mehrere Empfänger****Abschnitt A****I. Gebühren für Sendekanäle**

Für den Sendekanal einer Sendefunkanlage werden monatlich erhoben:

Tägliche Betriebszeit in Stunden	Nennleistung der Sendefunkanlage			
	bis 5 kW DM	über 5 bis 20 kW DM	über 20 bis 50 kW DM	über 50 bis 100 kW DM
1	1 500,—	1 800,—	2 400,—	3 600,—
2	2 900,—	3 480,—	4 640,—	6 960,—
3	4 200,—	5 040,—	6 720,—	10 080,—
4	5 400,—	6 480,—	8 640,—	12 960,—
5	6 500,—	7 800,—	10 400,—	15 600,—
6	7 500,—	9 000,—	12 000,—	18 000,—
7	8 450,—	10 140,—	13 540,—	20 320,—
8	9 350,—	11 220,—	15 020,—	22 560,—
9	10 200,—	12 240,—	16 440,—	24 720,—
10	11 000,—	13 200,—	17 800,—	26 800,—
11	11 750,—	14 100,—	19 100,—	28 800,—
12	12 450,—	14 940,—	20 340,—	30 720,—
13	13 110,—	15 740,—	21 540,—	32 600,—
14	13 730,—	16 500,—	22 700,—	34 440,—
15	14 310,—	17 220,—	23 820,—	36 240,—
16	14 850,—	17 900,—	24 900,—	38 000,—
17	15 350,—	18 540,—	25 940,—	39 720,—
18	15 810,—	19 140,—	26 940,—	41 400,—
19	16 230,—	19 700,—	27 900,—	43 040,—
20	16 610,—	20 220,—	28 820,—	44 640,—
21	16 950,—	20 700,—	29 700,—	46 200,—
22	17 250,—	21 140,—	30 540,—	47 720,—
23	17 510,—	21 540,—	31 340,—	49 200,—
24	17 730,—	21 900,—	32 100,—	50 640,—

Zu I.

1. Die Gebühren umfassen die Bereitstellung des Sendekanals und der Sendeantenne.
2. Grundlage für die Berechnung der Gebühren bildet die vom Nachrichtenabsender beantragte Höchstzahl der Betriebsstunden je Kalendertag ohne Rücksicht darauf, ob während des Senderlaufs Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob im Laufe des Monats Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Betriebszeiten vorkommen. Die Gebühren werden stets für volle Stunden berechnet; angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Nicht zusammenhängende tägliche Betriebszeiten werden für die Gebührenberechnung zusammen-

gezählt, wobei Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten als Betriebszeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Betriebszeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Betriebszeiten.

3. Änderungen der vom Nachrichtenabsender beantragten Betriebszeiten je Kalendertag sind nur zum Monatsanfang zulässig. Der Antrag muß spätestens am dritten Werktag des Vormonats bei der Deutschen Bundespost eingegangen sein.
4. Werden die vom Nachrichtenabsender beantragten täglichen Betriebszeiten in Einzelfällen ausnahmsweise überschritten, so werden für jede angefangene Viertelstunde der Zeitüberschreitung erhoben:

bei einer Nennleistung der Sendefunkanlage			
bis 5 kW	über 5 bis 20 kW	über 20 bis 50 kW	über 50 bis 100 kW
DM	DM	DM	DM
17,50	20,—	40,—	50,—

II. Gebühren für Tast- oder Besprechungsleitungen

Es werden erhoben:

1. für Telegrafeneleitungen, die als Tastleitungen der Sendefunkanlage benutzt werden, Gebühren wie für posteigene Telegrafene-Stromwege nach Abschnitt XVII B. 1 Nr. 1 bis 14 und XVII G Nr. 3 und 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung),
2. für Fernsprecheleitungen, die als Besprechungs- oder Tastleitungen der Sendefunkanlage benutzt werden, Gebühren wie für posteigene Fernsprech-Stromwege nach Abschnitt XVII A. 1 Nr. 1 bis 5 und XVII G Nr. 3 und 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) und
3. für Breitband-Leitungen, die als Tastleitungen der Sendefunkanlage benutzt werden, Gebühren wie für posteigene Breitband-Stromwege nach Abschnitt XVII C Nr. 1 bis 14 und XVII G Nr. 1 und 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung).

Zu Nr. 1 bis 3

1. Bei Tast- oder Besprechungsleitungen, deren Endpunkte in verschiedenen Fernsprechnetzgebieten liegen, gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechnetzgebieten, in deren Bereich sich die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtenabsenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost befinden. Entfernungsmesspunkt ist bei Langwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes Seligenstadt und bei Kurzwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmesspunkt des Ortsnetzes Usingen, Taunus. Liegen die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtenabsenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost im Bereich desselben Fernsprechnetzgebietes, so gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage.
2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.

III. Gebühren für zusätzliche Leistungen

Es werden erhoben:

1. für die Bereitstellung zusätzlicher Einrichtungen für Frequenzumtastung, Bildfunk und Hellschreibbetrieb Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung),
2. für zusätzliche Fernsprecheleitungen als Verständigungsleitungen zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung beim Nachrichtenabsender und der Sendefunkanlage Gebühren nach II Nr. 2,
3. für Fernsprech- oder Telegrafene-Verbindungsleitungen zwischen Empfangsfunkanlagen und weiteren Empfangsstellen Gebühren wie für posteigene Fernsprech-Stromwege oder posteigene Telegrafene-Stromwege nach Abschnitt XVII A. 1 Nr. 1 bis 5, XVII A. 2 Nr. 1 bis 7 und XVII G Nr. 3 und 4 oder Abschnitt XVII B. 1 Nr. 1 bis 14, XVII B. 2 Nr. 1 bis 7 und XVII G Nr. 3 und 4 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung).

Zu Nr. 2 und 3

1. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen bei Leitungen nach Nr. 2 gelten die Vorschriften 1 und 2 zu II Nr. 1 bis 3 sinngemäß.
2. Als Endpunkte einer Leitung nach Nr. 3 gelten die Empfangsfunkanlage und die weitere Empfangsstelle. Die gebührenpflichtige Leitungslänge wird nach den Vorschriften 1 und 2 zu Nr. 1 bis 5 des Abschnitts V der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) ermittelt.

IV. Gebühren für Nachrichtenaufnahmestellen

Für Funknachrichten an mehrere Empfänger werden als monatliche Nachrichtenaufnahmegebühren erhoben:

je aufgenommenem Dienst und je Empfangsstelle		
in Europa	im außereuropäischen Ausland	auf Schiffen
DM	DM	DM
10,—	20,—	1,—

Abschnitt B

Gebühren für den Empfang ausländischer Funknachrichten

Für Funknachrichten an mehrere Empfänger, die vom Ausland ausgehen, werden erhoben:

- a) für die Empfangserlaubnis monatlich 2,— DM,
- b) als Nachrichtenaufnahmegebühr je Empfangsstelle und je aufgenommenem Dienst täglich 5,— DM.

Wird ein Dienst nicht an jedem Kalendertag vom Nachrichtenabsender gesendet oder vom Empfänger aufgenommen, so ist die Anzahl der monatlichen Sende- bzw. Empfangstage nachzuweisen.

Zu den Abschnitten A. IV und B

1. Die Gebühren nach A. IV und B sind auch für Empfangsstellen zu erheben, die über Fernsprech- oder Telegrafenerverbindungsleitungen mit der Empfangsfunkanlage verbunden sind.
2. Die Nachrichtenaufnahmegebühr ist unabhängig von der Anzahl der Empfangsgeräte, die in einer Empfangsstelle für einen empfangenen Dienst benutzt werden.
3. Werden in einer Empfangsstelle mehrere Dienste aufgenommen, so ist für jeden aufgenommenen Dienst die Nachrichtenaufnahmegebühr zu erheben.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 3,90 DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.